

HANS BUCHHEIM

DIE HÖHEREN SS- UND POLIZEIFÜHRER

1. Die Errichtung der Institution und ihr Verhältnis zur inneren Verwaltung

Unter den zur Zeit bekannten Zeugnissen über die Höheren SS- und Polizeiführer (HSSPF) ist das zeitlich früheste der grundlegende Erlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 13. November 1937¹. Sein Text lautet:

„Es ist notwendig, für den Mob-Fall alle dem Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei unterstehenden Kräfte (Ordnungspolizei, Sicherheitspolizei, SS-Verbände) innerhalb der Wehrkreise unter einen gemeinsamen Führer zu stellen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht ordne ich daher für den Mob-Fall die Einsetzung eines ‚höheren SS- und Polizeiführers‘ in jedem Wehrkreis an. Die ‚höheren SS- und Polizeiführer‘ werden durch den Reichsführer SS- und Chef der Deutschen Polizei bestimmt, der auch über ihre Beteiligung an den Mob-Vorarbeiten im Frieden Anordnungen trifft.

Die Stellung und Eingliederung des höheren SS- und Polizeiführers in die Reichsverteidigungsorganisation der allgemeinen und inneren Verwaltung innerhalb der Wehrkreise werde ich zu gegebener Zeit regeln.“

Die Einrichtung der HSSPF war also zunächst nur auf den Mobilmachungsfall, auf den Einsatz von SS und Polizei im Kriege zugeschnitten. Aus dieser begrenzten und relativ einfachen Aufgabenstellung entwickelte Himmler im Laufe der Kriegsjahre durch die Praxis die umfassende Zuständigkeit, die er den HSSPF zugeordnet hatte, in der diese den Zusammenhalt von SS und Polizei gewährleisten und der politischen Machtentfaltung der SS dienen sollten. Dieser Ausbau der Institution erfolgte der Natur der Sache entsprechend in den besetzten Gebieten, während sie im Altreich – von der Schlußphase des Krieges abgesehen – in einem gewissenmaßen embryonalen Zustand blieb. Und zwar trieb Himmler die Entwicklung im wesentlichen durch Einzelentscheidungen von Fall zu Fall voran, wann immer sich Gelegenheit bot, die anfangs sehr vage formulierten Kompetenzen zu konkretisieren und verbindlich zu fixieren. Daher kommt es, daß keineswegs nur die historische Forschung nachträglich Schwierigkeiten hat, über Stellung und Aufgaben der HSSPF Klarheit zu gewinnen, sondern daß schon damals in der SS selbst die Wenigsten eine ausreichende Vorstellung davon hatten. Das beweist ein Aktenvermerk für Himmlers Adjutanten Rudolf Brandt vom 2. 6. 1944, in dem es unter anderem heißt: „Sie kennen unsere Bemühungen, besonders die des SS-Obersturmführers Budde, hinsichtlich der Stellung der Höheren SS- und Polizeiführer Klarheit zu gewinnen, auch bezüglich ihrer Dienstanschriften². Als ich nun kürzlich von Mün-

¹ Soweit nichts anderes angegeben ist, befinden sich von den zitierten Dokumenten Fotokopien im Archiv des Instituts für Zeitgeschichte München (Signaturen Fa 156, Fb 51, Fa 127).

² Listen der HSSPF finden sich u. a. im Nürnberger Dokument NO-5657 (Stand vom 1. 10. 1941), im Taschenbuch für Verwaltungsbeamte von 1943, S. 84ff., im Nbg. Dok. NO-973 (Stand vom 1. Juni 1944).

chen aus um die einschlägigen Befehle bemüht war, mußte ich zu meiner großen Bestürzung sehen, daß der Reichsführer SS hinsichtlich der HSSPF bereits verschiedene Befehle erlassen hat, die mir bis dahin unbekannt waren und die Ihnen voraussichtlich bis heute noch unbekannt sind.“

An dem bereits zitierten Erlaß vom 15. November 1937 ist charakteristisch, daß er das Verhältnis der HSSPF zur allgemeinen und inneren Verwaltung buchstäblich unregelt ließ, und zwar nicht nur zur friedensmäßigen Verwaltung, sondern auch zu deren Reichsverteidigungsorganisation. In diesem Zusammenhang war es nicht entscheidend, daß die HSSPF den Wehrkreisen zugeordnet wurden, denn das entsprach nur der schon längst bestehenden Einteilung der SS-Oberabschnitte. Entscheidend war vielmehr, daß die HSSPF ausdrücklich *nicht* den Reichsverteidigungskommissaren, also den regionalen Repräsentanten der zivilen Reichsverteidigungsorganisation unterstellt wurden: Mit Schnellbrief vom 25. August 1939 verfügte der Reichsminister des Innern (RMdI.) (i.V. gez. Himmler), daß die HSSPF „für die Durchführung der ihnen für den Mob.-Fall obliegenden polizeilichen Aufgaben“ zu den Reichsstatthaltern bzw. Oberpräsidenten am Sitze der Wehrkreiskommandos treten. Als zum 1. September 1939 Reichsverteidigungskommissare bestellt waren, ordneten der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im RMdI. (RFSSuChdDtPol.) mit Erlaß vom 11. September 1939 (i.V. gez. Daluge) zwar zunächst an, daß die HSSPF nunmehr zu den jeweiligen Reichsverteidigungskommissaren zu treten hätten, doch wurde diese Anordnung mit Erlaß des RFSSuChdDtPol. vom 16. Oktober 1939 (gez. Himmler) widerrufen³. Die Reichsverteidigungskommissare sollten sich der HSSPF lediglich „bedienen“ können. In welchem komplexen Verhältnis zu den regionalen Spitzen der inneren Verwaltung die HSSPF durch diese Bestimmungen gerieten, veranschaulicht ein Erlaß des RFSSuChdDtPol. vom 6. Dezember 1939, in dem die Formulierung der Briefköpfe festgelegt wurde, die die einzelnen HSSPF zu führen hatten. So lautete der Briefkopf des HSSPF in Stettin z. B.:

Der Höhere SS- und Pol.-Führer
beim Oberpräsidenten von Pommern,
beim Reichsstatthalter in Mecklenburg und
beim Oberpräsidenten von Brandenburg
im Wehrkreis II.

Umgekehrt unterstanden z. B. dem Oberpräsidenten in Hannover und dem Reichsstatthalter in Lippe und Schaumburg-Lippe in verschiedenen Teilen ihres Zuständigkeitsbereichs verschiedene HSSPF, die außerdem je noch 2 oder 3 anderen Reichsstatthaltern und Oberpräsidenten zugeordnet waren. Fast jeder HSSPF

³ „In Abänderung meines Erlasses vom 11. September 1939 – O.-Kdo. g d Nr. 108/39 (g) – ordne ich an, daß der Erlaß – Pol. O.-Kdo. g l Nr. 1023/39 (g) – vom 25. August 1939 wieder in Kraft tritt. Danach unterstehen die Höheren SS- und Polizeiführer den Reichsstatthaltern bzw. Oberpräsidenten am Sitze des Wehrkreiskommandos (in Bayern und Sachsen den Staatsministern des Innern).“

im Altreich hatte also auf Seiten der zivilen Verwaltung mehrere Partner. Es ist klar, daß unter diesen Umständen die regionalen Chefs der inneren Verwaltung nicht in der Lage waren, über die HSSPF eine nennenswerte Aufsicht zu führen oder gar auf deren Tätigkeit einen Einfluß zu nehmen, der über den Bereich belangloser Routine hinausgegangen wäre. Anders lagen die Dinge in den besetzten Gebieten, wo es die HSSPF jeweils nur mit *einem* Repräsentanten der inneren Verwaltung zu tun hatten. Da diese Repräsentanten insbesondere in den besetzten Ostgebieten überdies von Hitler mit umfassenden Vollmachten ausgestattet waren, die HSSPF andererseits die ebenfalls sehr weitreichenden Vollmachten des RFSS in den besetzten Gebieten zu vertreten hatten, kam es dort zu den bekannten harten und langwierigen Machtkämpfen zwischen ziviler Verwaltung und Polizei. Das klassische Beispiel bieten die Auseinandersetzungen zwischen Generalgouverneur Frank und dem HSSPF Ost, Krüger, im Generalgouvernement⁴.

Die praktische Unabhängigkeit der HSSPF auch von denjenigen Chefs der inneren Verwaltung, denen sie „unterstellt“ waren, wurde dadurch gesichert, daß es sich lediglich⁵ um eine „persönliche und unmittelbare“ Unterstellung handelte. Ihr Vorbild hatte diese Form in der „Unterstellung“ des RFSSuChdDtPol. selbst unter den Reichsminister des Innern. So eng diese Unterstellung nämlich dem Anschein der Worte nach war, so wirkungslos war sie tatsächlich, denn der so Unterstellte war nicht der objektiven Disziplin der behördlichen Ordnung unterworfen. Daher rangierte in Konfliktfällen beim Reichsführer SS die persönliche und unmittelbare Unterstellung unter Hitler vor der unter den Innenminister, bzw. im Falle der HSSPF die unter Himmler vor der unter den Reichsstatthalter oder Oberpräsidenten⁶.

Das Verhältnis der HSSPF zu den regionalen Repräsentanten der inneren Verwaltung ist auch später niemals wirklich geregelt worden. Mehr als oberflächliche Kompromißlösungen von Fall zu Fall hat es nicht gegeben, und zwar weil Himmler an einer endgültigen Regelung gar kein Interesse hatte. Denn er strebte immer danach, die Polizei aus der inneren Verwaltung völlig herauszulösen und sie mit der SS zu verschmelzen. Diesen Kurs hatte er bereits im Winter 1933/34 als Chef der Politischen Polizeien der Länder eingeschlagen⁷. Verfassungsorganisatorisch sanktionieren konnte er ihn 1936 mit seiner Ernennung zum Chef der Deutschen Polizei in Realunion mit seinem Parteiamt als Reichsführer-SS, und seitdem trieb er ihn in der Praxis der Behördenorganisation, des Dienstrechts, der Zuständigkeitsregelungen zielbewußt voran.

⁴ Vgl. das Frank-Tagebuch und die Personalakten Krüger (beides in Fotokopie im Archiv des IFZ); M. Broszat, *Nationalsozialistische Polenpolitik 1939–1945*, Stuttgart 1961 (Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Nr. 2), S. 80 ff.

⁵ Erlaß RFSSuChdDtPol. vom 25. August 1939.

⁶ Hierzu und zum folgenden vgl. H. Buchheim: *Die SS in der Verfassung des Dritten Reiches*, in dieser Zeitschrift 3 (1955), S. 132 ff.

⁷ Vgl. H. Buchheim: *Die organisatorische Entwicklung der politischen Polizei in Deutschland in den Jahren 1933 und 1934*. In: *Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte*, München 1958, S. 294 ff.

Wie weit er damit gekommen ist, dafür findet sich ein Hinweis in dem oben zitierten Aktenvermerk für Brandt vom 2. 6. 1944. Dort heißt es (übrigens auch für Himmlers taktische Manier bezeichnend), in einem Verzeichnis der HSSPF vom 8. März 1944 sei erstmalig die Zuordnung der HSSPF zu den Reichsstatthaltern bzw. zu den Oberpräsidenten nicht mehr erkennbar, sondern die Dienststellenbezeichnungen lauteten nur noch „der HSSPF West in den Gauen“ Düsseldorf, Essen, Köln, Aachen usw. im Wehrkreis VI. „Da SS-Obergruppenführer Wünnenberg diese Regelung nicht von sich aus getroffen haben wird,“ heißt es wörtlich in dem Aktenvermerk, „ist darin nach meiner Ansicht der Wille des Reichsführers SS niedergelegt, die von den Gauleitern gewünschte straffe Unterstellung der HSSPF unter sich auf jeden Fall zu vermeiden und die HSSPF um jeden Preis als Persönlichkeiten zu erhalten, die nicht in den Gauen verankert, sondern eindeutig nach der Zentrale des Reiches ausgerichtet sind.“

2. Das Verhältnis der HSSPF zur Wehrmacht

Auch gegenüber der Wehrmacht war Himmler darauf bedacht, die HSSPF möglichst unabhängig zu machen. Das ist beispielhaft abzulesen an einem im Zusammenhang der Vorbereitung des Rußlandfeldzuges ergangenen Erlaß Himmlers vom 21. Mai 1941, der in seinen wichtigsten Passagen wie folgt lautet⁸:

„Betr.: Sonderauftrag des Führers.

Im Einvernehmen mit dem Oberbefehlshaber des Heeres habe ich zur Durchführung der mir vom Führer gegebenen Sonderbefehle für das Gebiet der politischen Verwaltung Höhere SS- und Polizeiführer vorgesehen.

Für die Dauer des Einsatzes der Höh. SS- und Pol.Führer im rückwärtigen Heeresgebiet lege ich mit Zustimmung des Oberbefehlshabers des Heeres folgendes fest:

1. Der Höhere SS- und Polizeiführer mit Befehlsstab wird dem Befehlshaber des jeweiligen Rückwärtigen Heeresgebietes hinsichtlich Marsch, Versorgung und Unterbringung unterstellt. Dem Höheren SS- und Polizeiführer sind zur Durchführung der ihm von mir unmittelbar gegebenen Aufgaben SS- und Polizeitruppen und Einsatzkräfte der Sicherheitspolizei unterstellt.

Der Höhere SS- und Polizeiführer unterrichtet den Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes jeweils über die ihm von mir gegebenen Aufgaben.

Der Befehlshaber des Rückwärtigen Heeresgebietes ist berechtigt, dem Höheren SS- und Polizeiführer Weisungen zu geben, die zur Vermeidung von Störungen der Operationen und Aufgaben des Heeres erforderlich sind. Sie gehen allen übrigen Weisungen vor.

2. Die eingesetzten SS- und Polizeikräfte sind dem Befehlshaber des Rückwärtigen Heeresgebietes hinsichtlich Marsch, Versorgung und Unterbringung unterstellt. Alle gerichtlichen und disziplinarischen Angelegenheiten werden in eigener Zuständigkeit erledigt.

⁸ Vgl. auch die Dokumente NOKW-2079 und 2147. Eine spätere Abgrenzung der Zuständigkeiten erwähnt v. d. Bach in einem Schreiben vom 5. September 1942 (NO-1661) und bezeichnet sie als „einen vollen Erfolg für die SS“.

3. Der Befehlshaber des Rückwärtigen Heeresgebietes verfügt über alle SS- und Polizeitruppen bei einem dringenden Kampfeinsatz in eigener Befehlszuständigkeit.“

Nicht weniger eindeutig ist die Unabhängigkeit der HSSPF von der Wehrmacht dem Führerbefehl über die Einsetzung eines HSSPF im Bereich des Militärbefehlshabers Frankreich vom 9. März 1942 zu entnehmen, dessen erste fünf Ziffern folgendermaßen lauten:

- „1. Im Bereich des Militärbefehlshabers Frankreich wird ein Höherer SS- und Polizeiführer eingesetzt.
2. Der Höhere SS- und Polizeiführer ist dem Militärbefehlshaber persönlich und unmittelbar unterstellt. Die Polizeidienststellen des Höheren SS- und Polizeiführers sind dem Militärbefehlshaber lediglich territorial unterstellt.
3. Der Höhere SS- und Polizeiführer ist im Dienstbereich des Militärbefehlshabers für alle Aufgaben zuständig, die dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern (Gemäß Geschäftsverteilungsplan RMdI), sowie als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums obliegen.

In diesen Aufgabengebieten hat er gegenüber den französischen Behörden und Polizeikräften Weisungs- und Aufsichtsrecht. Er verfügt über den Einsatz der französischen Polizeikräfte des besetzten Gebietes.

Die Rechtsetzung sowie grundsätzliche Bestimmungen für die Organisation und die Rechtsvorschriften der französischen Behörden einschl. ihrer Verkündung sind Sache des Militärbefehlshabers. Soweit es sich dabei um Erlasse auf Gebieten gemäß Absatz 1 handelt, ist der Höhere SS- und Polizeiführer die bearbeitende Dienststelle des Militärbefehlshabers.

4. Der Höhere SS- und Polizeiführer erhält seine Weisungen:
 - a) für die militärische Sicherung des Landes und für alle militärischen Operationen durch den Militärbefehlshaber,
 - b) für die polizeiliche Tätigkeit und die Behandlung der ihm obliegenden Volkstumsfragen durch den Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei. Sollten die militärischen und polizeilichen Weisungen Widersprüche aufweisen, so ist dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei zu berichten, die meine Entscheidung herbeiführen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Militärbefehlshaber einstweilige bindende Anordnungen treffen. Zu den polizeilichen Maßnahmen gehören auch Sühnemaßnahmen gegen Verbrecher, Juden und Kommunisten anlässlich ungeklärter Anschläge gegen das Deutsche Reich oder deutsche Reichsangehörige.
5. Sobald innere Unruhen oder militärische Kampfhandlungen einheitlich zu leitende militärische Maßnahmen erfordern, können der Militärbefehlshaber – in Fällen dringender Gefahr auch die Bezirkschefs – über die SS- und Polizeikräfte ihres Bereiches vorübergehend verfügen. Hierbei ist zu beachten, daß gerade im Zusammenhang mit militärischem Einsatz polizeilichen Maßnahmen unter eigener Verantwortlichkeit besondere Bedeutung zukommt.“

Hier findet sich auch gegenüber dem Militärbefehlshaber wieder die „persönliche und unmittelbare“ Unterstellung. Die „territoriale“ Unterstellung der Polizeidienststellen bedeutet das gleiche, was in dem Erlaß des RFSS vom 21. Mai 1941 als Unterstellung „hinsichtlich Marsch, Versorgung und Unterbringung“ bezeichnet

net wird. Wie schließlich die Bestimmung einzuschätzen ist, daß die Setzung und Verkündung von Recht auch für die Angelegenheiten des Zuständigkeitsbereiches des HSSPF Sache des Militärbefehlshabers sei, lehrt eine Parallele aus dem Bereich der Kontroversen zwischen dem RFSSuChdDtPol. und dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete. Es ging dabei um eine Verordnung zur Bestimmung des Begriffs „Jude“ in den besetzten Ostgebieten. Heydrich schrieb in diesem Zusammenhang am 17. Mai 1942 an Rosenberg, aus der dem Chef Sipo und SD erteilten Sonderermächtigung für die Endlösung der Judenfrage ergebe sich, daß die Behandlung der Judenfrage in den polizeilichen Aufgabenbereich gehöre und nach dem gemeinsamen Runderlaß des Ostministers und des Reichsführers-SS über die Zuständigkeit der polizeilichen Dienststellen in den besetzten Ostgebieten innerhalb der Behörden des Generalkommissars federführend durch den SS- und Polizeiführer zu erfolgen habe. Wörtlich heißt es bei Heydrich weiter: „Im Hinblick auf das Führungs- und Hoheitsrecht des Generalkommissars habe ich zwar keine Bedenken, daß entgegen der in der Besprechung vom 29. 1. 1942 festgelegten Fassung in der Verordnung selbst nur der Generalkommissar nach außen in Erscheinung tritt. Dagegen kann ich nicht darauf verzichten, daß durch den gleichzeitig ergehenden Runderlaß einwandfrei dargetan wird, daß die dem Generalkommissar gemäß § 2 Abs. 3 zustehende Entscheidungsbefugnis bei dem Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD liegt.“⁹

Die Unabhängigkeit der Polizei in den Gebieten, die unter der Jurisdiktion der Wehrmacht standen, hatte dieser allerdings in ziemlich heftigen Auseinandersetzungen abgerungen werden müssen, wie eine Aktennotiz Heydrichs vom 2. Juli 1940, in der die Ernennung eines HSSPF in Frankreich vorgeschlagen wird, deutlich zeigt¹⁰. Es dauerte immerhin 2 Jahre, bis Heydrich seinen dort niedergelegten Willen durchzusetzen vermochte, dann allerdings, wie der zitierte Führererlaß vom 9. März 1942 zeigt, im vollen Umfang seiner Wünsche.

3. Die Aufgaben der HSSPF

Die Aufgaben der HSSPF wurden in der „Dienstabweisung für die Höheren SS- und Polizeiführer“ vom 18. Dezember 1939 in sehr summarischer Weise abgesteckt – übrigens ebenfalls ohne jede Bezugnahme auf deren Verhältnis zur in-

⁹ Dieser Streitfall wurde übrigens seinerzeit durch Himmler selbst mit dem berühmten Brief an Gottlob Berger (Chef des SS-Hauptamts und Himmlers Vertrauter im Ostministerium) vom 28. Juli 42 beendet, in dem es heißt: „Ich lasse dringend bitten, daß keine Verordnung über den Begriff ‚Jude‘ herauskommt. Mit all diesen törichten Feststellungen binden wir uns ja selber nur die Hände. Die besetzten Ostgebiete werden judenfrei. Die Durchführung dieses sehr schweren Befehls hat der Führer auf meine Schultern gelegt. Die Verantwortung kann mir ohnedies niemand abnehmen. Also verbiete [sic!] ich mir alles Mitreden.“

¹⁰ Vgl. die Dokumentation von H. Krausnick: Hitler und die Morde in Polen. Ein Beitrag zum Konflikt zwischen Heer und SS um die Verwaltung der besetzten Gebiete, in dieser Zeitschrift, 11 (1963), S. 196 ff., in der der zitierte Aktenvermerk veröffentlicht ist.

neren Verwaltung. Während die Ziffern 1 bis 3 der Anweisung die Stellung der HSSPF in der Hierarchie der SS umschreiben, ist von den Aufgaben in den Ziffern 4 bis 6 die Rede:

- „4. Der Höhere SS- und Polizeiführer vertritt in seinem Bereiche den Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei hinsichtlich aller von dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei wahrgenommenen Aufgaben.
5. Der Höhere SS- und Polizeiführer leitet alle gemeinsamen Vorbereitungen der SS, der Ordnungspolizei und der Sicherheitspolizei und des SD, die der Erfüllung der Reichsverteidigungsaufgaben dieser Einrichtung [sic!] dienen.
6. Der Höhere SS- und Polizeiführer übernimmt den Befehl über die Waffen-SS und die Allgemeine SS, die Ordnungspolizei und die Sicherheitspolizei und den SD, in allen Fällen, in denen ein gemeinsamer Einsatz für bestimmte Aufgaben erforderlich ist.“

Im Grunde ist hier also nicht mehr gesagt als seinerzeit schon in Absatz 2 des grundlegenden Erlasses des RuPrMdl. vom 15. November 1937 bestimmt worden war:

1. Die HSSPF sind Generalbevollmächtigte des RFSSuChdDtPol.,
2. sie leiten die Mob.-Vorbereitungen, soweit diese die dem RFSSuChdDtPol. unterstellten Organisationen betreffen,
3. sie leiten den gemeinsamen Einsatz dieser Organisationen für bestimmte Aufgaben.

Im Frieden und im Altreich auch während des Krieges ergaben sich daraus für die HSSPF nur die Kompetenzen einer äußerlichen Repräsentation und der Leitung gemeinsamer Einsätze bei Großveranstaltungen oder Katastrophen. Im Krieg war es in den besetzten Gebieten zunächst der Einsatz, wie er in der oben zitierten Aktennotiz Heydrichs vom 2. Juli 1940 geschildert wird: „Systematisch durch Verhaftung, Beschlagnahme und Sicherstellung wichtigsten politischen Materials heftige Schläge gegen die reichsfeindlichen Elemente in der Welt und dem Lager von Emigranten, Freimaurerei, Judentum und politisch-kirchlichem Gegnertum sowie der 2. und 3. Internationale“ zu führen. Daraus entwickelte sich dann die Handhabung der Besatzungspolitik, soweit diese in den Gesamtbereich der Zuständigkeiten Himmlers fiel – beziehungsweise darunter subsumiert werden konnte. Von der Fähigkeit des einzelnen HSSPF, gegenüber der Zivilverwaltung oder Militärverwaltung möglichst viele Dinge unter seine Kompetenz zu bringen und die Formationen und Dienststellen der SS und Polizei in seinem territorialen Befehlsbereich möglichst straff an die Führungsleine zu nehmen, war es abhängig, wieviele und welche Aufgaben er tatsächlich erledigte.

Am 26. Juli 1940 erging ein ergänzender Erlaß des RFSSuChdDtPol. zur Dienst-anweisung für die HSSPF – offensichtlich mit dem Zweck, Proteste von seiten der inneren Verwaltung abzuwehren; denn es wurde die repräsentative Funktion der HSSPF noch einmal herausgestrichen und versichert, daß die HSSPF nicht für Fragen des materiellen Polizeirechts zuständig seien. Allerdings galt der Erlaß nicht für das Generalgouvernement, das Protektorat und die besetzten norwegischen und niederländischen Gebiete. Dort sollten die zuständigen HSSPF in ihrem Zuständig-

keitsbereich vielmehr richtig regieren und unter Umständen sogar – wie wenigstens die Geschichte des Generalgouvernements lehrt – in die Gestaltung des materiellen Polizeirechts eingreifen. Konkret handelte es sich bei dem Zuständigkeitsbereich um die gesamte Kompetenz der Ordnungspolizei und Sicherheitspolizei, der Um-, Aus- und Ansiedlung und der Germanisierung, also auch um den Zuständigkeitsbereich des RFSSuChdDtPol. als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums (RKF)¹¹.

Von entscheidender Bedeutung für die Gestaltung der Aufgaben der HSSPF in den besetzten Gebieten war es, daß Himmler und sein Führerkorps den von ihnen beanspruchten Zuständigkeitsbereich als Kompetenz der *politischen* Verwaltung verstanden und interpretierten. So sagte Himmler z. B. in seinem Erlaß vom 21. Mai 1941 ausdrücklich, die HSSPF seien „für das Gebiet der politischen Verwaltung vorgesehen“; andererseits wurden in den Schriftsätzen der SS die Behörden der inneren Verwaltung regelmäßig als „Zivilverwaltung“ bezeichnet und als solche von der Polizei strikt unterschieden. Die Vorstellung, daß die Polizei selbst ein Organ der inneren Verwaltung sei, war ausgelöscht. Statt dessen wurde die mit der SS verschmolzene Polizei als das eigentliche Instrument zur Verwirklichung des Willens der politischen Führung betrachtet im Gegensatz zur staatlichen Verwaltung, der nur die politisch unerhebliche, routinemäßige Verwaltungsarbeit zugeordnet war. Sehr klar findet sich diese Anschauung in einem Brief des damaligen Chefs des Rasse- und Siedlungshauptamts SS, Günther Pancke, an Reinhard Heydrich vom 31. März 1939 ausgesprochen:

„Da nach meiner Ansicht das Siedlungsproblem, besonders außerhalb der alten Reichsgrenzen, in erster Linie ein politisches ist, kommt für die Bearbeitung desselben m. E. auch nur eine politische Organisation – also die SS – in Frage und nicht Ministerialbüros, die sich bisher zur Durchführung politischer Aufgaben weitgehend als ungeeignet erwiesen haben.“¹²

Im gleichen Sinne wurde die Aufgabe der Polizei als ein politischer „Gesamtauftrag“ angesehen, „der der Deutschen Polizei im allgemeinen und der Geheimen Staatspolizei im besonderen im Zuge des Neuaufbaues des nationalsozialistischen Staates erteilt worden ist“, und auf Grund dessen die Polizeiorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sich nicht im einzelnen auf Gesetze und Verordnungen berufen mußten, ja nicht einmal berufen sollten¹³. Werner Best schrieb zu dieser Konzeption in seinem Buch über „Die deutsche Polizei“ (S. 20), die Polizei handle nie „rechtlos“ oder „rechtswidrig“, soweit sie nach den ihr von ihren Vorgesetzten – bis zur Obersten Führung – gesetzten Regeln handle. Was die Regierung von der Polizei „betreut“ wissen wolle, das sei der Inbegriff des „Polizei-

¹¹ Dazu Näheres bei H. Buchheim: Rechtsstellung und Organisation des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums: In: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, München 1958, S. 239–279, bes. S. 248 ff.

¹² Nürnberger Dokument NO-3162.

¹³ RdErl. des RSHA über die Rechtsgrundlage für Staatspolizeiliche Anordnungen vom 15. 4. 1940.

Rechts“, das das Handeln der Polizei regle und binde. Solange die „Polizei“ diesen Willen der Führung vollziehe, handele sie eo ipso rechtmäßig.

Es lag in der Linie dieser Auffassungen, daß Himmler mit Erlaß vom 25. Juni 1942 das Reichssicherheitshauptamt zum politischen Hauptamt der SS erklärte. Er begründete das in charakteristischer Weise folgendermaßen:

„Die politische Entwicklung des Reiches ist durch die Kriegereignisse noch beschleunigt worden. Besonders für die neu besetzten Gebiete müssen fortgesetzt Entscheidungen getroffen werden, die von ausschlaggebender Wichtigkeit auch für die künftige politische Entwicklung im Reich selbst und damit im besonderen Maße auch für die gesamte SS sind. Die von unserem Standpunkt als SS-Männer erforderlichen politischen Entscheidungen werden wir nur mit der erforderlichen Durchschlagkraft zur Geltung bringen können, wenn sie absolut einheitlich ausgerichtet sind und in richtiger Form den jeweiligen Schwankungen in der Entwicklung Rechnung tragen.“

Was das in der Praxis bedeutete, läßt sich an einer Bemerkung Heydrichs in einem Brief an Daluge vom 30. Oktober 1941 ermessen¹⁴: über 90 % aller Dinge im Osten seien überwiegend politischer Natur. So nimmt es nicht wunder, daß sich Alfred Rosenberg in seiner Eigenschaft als Reichsminister für die besetzten Ostgebiete in einer Denkschrift vom 27. August 1941¹⁵ darüber beklagte, daß der Reichsführer SS einen Entwurf zur Änderung des Führererlasses über die Einsetzung einer Verwaltung im Osten vorgelegt habe, in dem es heiße, der RFSSuChdDtPol. habe die Aufgabe der *innerpolitischen Sicherung* dieser Gebiete, ihm obliege deren polizeiliche und politische Sicherung. Und mit vollem Recht lehnte Rosenberg auch eine von Himmler vorgeschlagene Abänderung dieses Entwurfs ab, in der nunmehr dem RFSSuChdDtPol. die Weisungsbefugnis an seine Organe „im Rahmen seiner Gesamtaufgabe“ zugesprochen werden sollte. Rosenberg schrieb dazu treffend:

„Aus diesem Entwurf war ersichtlich, daß der Reichsführer SS von seinem Wunsch der bestimmenden politischen Verwaltung keinen Abstand nehmen wollte. Dieser Wunsch war in das Wort ‚Gesamtaufgabe‘ eingeführt worden, das staatsrechtlich überhaupt nicht zu fassen war.“

Über diese Gleichsetzung von polizeilicher und politischer Kompetenz entwickelte Himmler die eine der beiden eigentlichen Aufgaben der HSSPF, nämlich in ihrem jeweiligen regionalen Zuständigkeitsbereich gegenüber den Instanzen der Wehrmacht, der Partei und des Staates die *politischen Interessen* des RFSS bzw. der Gesamt-SS wahrzunehmen. In diesem Sinne führte Krüger seinen jahrelangen Kampf gegen Frank im Generalgouvernement, vertrat Rauter die politischen Ziele der SS in den Niederlanden¹⁶, wurde Pancke als „dritter Mann im Skat“ (neben

¹⁴ Fotokopie im privaten Besitz des Verfassers.

¹⁵ Nbg. Dokument NO-3726. Vgl. auch ein Schreiben Rosenbergs an den Reichskommissar Ukraine vom 6. Mai 1942 betreffend „politische Führung und polizeilicher Einsatz“ (Archiv IfZ Fb51, Bl. 55 ff.). Zum Ganzen: Alexander Dallin: Deutsche Herrschaft in Rußland 1941 bis 1945. Düsseldorf 1958.

¹⁶ Zu Rauters Wirken in den Niederlanden vgl. Het proces Rauter, s'Gravenhage 1952.

dem Reichsbevollmächtigten und dem Wehrmachtbefehlshaber) nach Dänemark¹⁷ und wurde Winkelmann nach Ungarn geschickt¹⁸, führte Prützmann seinen „Krieg“ gegen den Reichskommissar Lohse im Reichskommissariat Ostland und wirkte Oberg in Frankreich¹⁹. Als Prützmann im Juni 1944 zum Höchsten SS- und Polizeiführer im Reichskommissariat Ukraine ernannt wurde, erschien der politische Auftrag zum ersten Male (jedenfalls nach der derzeitigen Quellenlage) in offizieller Form: „Er ist für alle Fragen der Zusammenarbeit zwischen Verwaltung, SS und Polizei im Reichskommissariat Ukraine sowie für alle Volkstums- und politischen Fragen zuständig.“²⁰

Zu dieser Entwicklung der HSSPF zu politischen Generalbevollmächtigten, also gewissermaßen zu Botschaftern des RFSSuChdDtPol. verlief übrigens konvergierend die Weiterentwicklung der Polizeiattachés bei den deutschen Missionen in den befreundeten und neutralen Ländern. Neben verschiedenen Zeugnissen für die Auseinandersetzungen, die es darüber zwischen Ribbentrop und Himmler gab (wobei Ribbentrops Position ganz der Rosenbergs glich), steht als eindeutiger Beleg für diese Entwicklung wiederum eine Bemerkung Heydrichs in seinem Brief an Daluge vom 30. Oktober 1941:

„Bitte begehe auch hier nicht den Fehler, die falsche Auffassung des einen oder anderen Deiner Herren zu unterstützen, in den Polizeiattachés nur eine repräsentative bequeme Art Waffen-Attachés zu sehen, sondern denke Dich bitte in die wirkliche Aufgabe dieser Polizeiattachés hinein, die mehr als 90 % ausgesprochen politisch ist. Der Polizeiattaché wird nach dem Willen des RFSS später ein Attaché werden, der die *Gesamtbelange* des RFSS bei den Missionen vertritt, also voraussichtlich einmal: Waffen-SS, Volkstumsfragen, Sicherheitspolizei, SD und politische Fragen und ordnungspolizeiliche Fragen.“²¹

4. Sonderaufträge

Die „politische Verwaltung“ und die Wahrnehmung der politischen Interessen Himmlers und der SS und Polizei bildeten also den Kern der Zuständigkeit der HSSPF. Was dafür im einzelnen zu tun war, hing von der jeweiligen Situation ab.

¹⁷ Vgl. R. Hilberg, *The Destruction of the European Jews*, Chicago 1961, S. 360.

¹⁸ Vgl. Macartney, *October fifteenth*, Edinburgh 1957, und M. Broszat: *Das Deutsch-ungarische Machtverhältnis nach dem 19. 3. 1944 und die antijüdischen Maßnahmen in Ungarn*, in *Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte*, München 1958, S. 214–220; Hilberg a. a. O., S. 528.

¹⁹ Über Prützmann vgl. Hilberg, a. a. O., S. 239. Über Oberg vgl. Otto Abetz, *Das offene Problem*, Köln 1951; Hilberg, a. a. O., S. 391 f.

²⁰ NO-1115. Im Original keine Hervorhebung. In einer nach dem Krieg angefertigten Aufzeichnung des ehemaligen Adjutanten des Chefs der Zivilverwaltung beim Militärbefehlshaber Belgien-Nordfrankreich heißt es (*Archiv IfZ*, ZS 1724, S. 23), die Ernennung eines HSSPF Belgien-Nordfrankreich hätte bedeutet, diesem alle Polizeibefugnisse, Volkstumsangelegenheiten und alle politischen Fragen zu übertragen.

²¹ Hervorhebung nicht im Original. Zur Sache vgl. J. v. Ribbentrop: *Zwischen London und Moskau*. – Leoni 1953, S. 129 ff.

Krüger im Generalgouvernement mußte versuchen, im täglichen „Kleinkrieg“ möglichst viele Zuständigkeiten der inneren Verwaltung, soweit sie von politischem Belang waren, zu usurpieren; Pancke hatte in Dänemark mehr die Funktionen eines „Botschafters“ des RFSS; v. d. Bach war im Bereich Rußland Mitte vor allem mit dem Kampf gegen Partisanen beschäftigt (er wurde später zum „Chef der Bandenkampfverbände“ ernannt); Winkelmann hatte Himmlers persönlichen Kurs in der Ungarnpolitik zu vertreten; Globocnik hatte als SSPF Lublin den Sonderauftrag der Judenvernichtung.

Ein direkter Befehlsweg von Himmler zu den einzelnen HSSPF und somit die Möglichkeit, die Sonderaufträge unmittelbar zu erteilen, waren ausdrücklich vorgesehen. In dem Erlaß des RFSS vom 21. Mai 1941 steht:

„Im Einvernehmen mit dem Oberbefehlshaber des Heeres habe ich zur Durchführung der mir vom Führer gegebenen Sonderbefehle für das Gebiet der politischen Verwaltung Höhere SS- und Polizeiführer vorgesehen . . .

Dem Höheren SS- und Polizeiführer sind zur Durchführung der ihm von mir unmittelbar gegebenen Aufgaben SS- und Polizeitruppen und Einsatzkräfte der Sicherheitspolizei unterstellt.“

Es gab also den Befehlsweg

Hitler – RFSS – HSSPF (SSPF) – Sipo/Orpo,

ohne daß eines der Hauptämter der SS, auch nicht das RSHA, eingeschaltet gewesen wäre. Die Quellen bieten dafür zahlreiche Beispiele, die sich alle auf Sonderaufträge kleineren oder größeren Umfangs beziehen. Bei der routinemäßigen Tätigkeit der Sicherheitspolizei dagegen (einschließlich der Deportation, ausschließlich jedoch der Vergasung der Juden) ging der Befehlsweg vom RSHA aus und verlief direkt zu den Befehlshabern der Sicherheitspolizei (BdS), während der HSSPF nur „nachrichtlich“ Kenntnis erhielt. Er konnte allerdings, wo es ihm notwendig schien, in die routinemäßigen Maßnahmen verändernd eingreifen; umgekehrt mußte seine Genehmigung eingeholt werden, wenn geplante Maßnahmen der Routine von besonderer politischer Bedeutung waren. So wurden in den Niederlanden die Gegenterroraktionen vom BdS durchgeführt und Deportationsmaßnahmen „mit Genehmigung“ des HSSPF getroffen²²; der BdS in Dänemark erhielt seine Weisungen vom RSHA²³; auch in Frankreich war für alle Judenangelegenheiten routinemäßig der BdS zuständig²⁴, dagegen war es eine typische Aufgabe des HSSPF, sich mit allen interessierten Stellen über die Frage auseinanderzusetzen, welche Taktik gegenüber den französischen Rechtsradikalen einzuschlagen sei²⁵. Über die Verhältnisse in Griechenland sagte General Speidel in seiner Vernehmung vom 11. Februar 1947 aus:

„Ich wurde zum Beispiel nicht davon unterrichtet, daß der Reichsführer SS – das ist das, wovon neulich gesprochen wurde – den Abtransport der Juden unmittel-

²² NO-5771; vgl. NO-1539, NO-25, NO-984, NO-4788/89, PS-1251.

²³ NG-5811; vgl. NG-5096, NG-5455, NG-5811.

²⁴ NO-1411.

²⁵ NO-5618 und NO-5619; vgl. auch NG-3455, NG-2664, NG-2268, NG-5211, NG-5150, NO-1741, NO-5618 bis NO-5622 sowie das Kommissionsprotokoll Knochen.

telbar befohlen hatte. Ich versuchte zum Beispiel über die Tätigkeit des SD Klärung zu bekommen, ohne Erfolg, da der Höhere SS- und Polizeiführer selbst nicht unterrichtet schien und angab, daß der Leiter des SD seine Weisungen unmittelbar von Berlin bekomme.“²⁶

Aus der Sicht der Polizeidienststellen mußte die spezifische Tätigkeit der HSSPF als ein „Hineinregieren“ in den normalen Ablauf der Geschäfte wirken. So stellt es z. B. der ehemalige Leiter des Referates IV D 4 RSHA, Karl Heinz Hoffmann, dar²⁷ und fügt hinzu: „Der BdS unterstand nicht nur Berlin, sondern auch dem HSSPF, der unmittelbar Himmler unterstand und somit Entscheidungen herbeiführen konnte, die nicht durch das RSHA gelaufen waren.“

Von den bezeugten Sonderaufträgen Himmlers an HSSPF seien folgende Beispiele erwähnt:

1. Über den Einsatz gegen Partisanen schrieb Himmler am 27. Juli 1942 an Daluge: „Du hast die Anfrage gestellt, wer die Befehlsgewalt bei Partisanenunternehmungen hat. Kurz meine Antwort: Ich persönlich. Draußen der jeweilige HSSPF. Für die einzelnen Verbände die jetzt schon vorhandenen Befehlshaber und Kommandeure.“²⁸

Am 24. Juni 1943 schrieb Himmler an den BdS des HSSPF Weichsel: „Ich stelle fest, daß es nicht Aufgabe des BdS ist, federführend Bandenkämpfe zu veranstalten; abgesehen davon, daß ein Kampf meist nicht mit der Feder geführt wird . . . Den Befehl für die durchzuführenden Maßnahmen erhält der Höhere SS- und Polizeiführer von mir selbst.“²⁹

2. Im Herbst 1941 hatten im Generalgouvernement die Auseinandersetzungen zwischen dem HSSPF, Krüger, und Generalgouverneur Frank einen ihrer Höhepunkte erreicht. Nach einer Aufzeichnung Krügers vom 12. September 1941 hatte Frank in einer Besprechung unter vier Augen erregt geschrien, „er habe es jetzt geradezu satt, daß dieser Vergiftungsfeldzug der Sicherheitspolizei gegen alle staatlichen und Verwaltungseinrichtungen des Generalgouvernements geführt würde“. In diesem Zusammenhang schrieb Krüger am 14. September 1941 an Daluge: „Der GG [Generalgouverneur] läßt sich auf Grund der letzten Vorkommnisse von den Befehlshabern unmittelbar Vortrag unter Ausschaltung des Höheren SS- und Polizeiführers halten und gibt darüber hinaus seine Anordnungen an diese unmittelbar. Diese letztere Möglichkeit würde *meinen vom RFSS befohlenen Kampf* praktisch illusorisch machen . . .“³⁰

3. Nachdem Frank Krüger beauftragt hatte, für den Einsatz nichtdeutscher Arbeitskräfte bei der Ernte zu sorgen, gab Himmler Krüger in einem Brief vom

²⁶ NOKW-2832; vgl. NOKW-1438 (Dienstanweisung an den HSSPF Griechenland), NOKW-797, NOKW-2831.

²⁷ IMT Bd. XX, S. 180 ff.

²⁸ NO-2622.

²⁹ Einen einschlägigen typischen Einzelbefehl bietet NO-1667.

³⁰ Im Original nicht hervorgehoben. Hierzu und zum Folgenden Personalakten Krüger in Fotokopie im Archiv des IfZ.

19. Juli 1942³¹ dazu ins einzelne gehende politische Richtlinien („Dieser Brief darf nicht abgeschrieben werden und aus ihm dürfen keine Notizen gemacht werden“).
4. In seinem Bericht über die Vernichtung des Warschauer Ghettos schreibt der dortige SSPF, Stroop: „Im Januar 1943 wurde vom Reichsführer-SS anlässlich seines Besuches in Warschau dem SS- und Polizeiführer im Distrikt Warschau der Befehl erteilt, die im Ghetto untergebrachten Rüstungs- und wehrwirtschaftlichen Betriebe mit Arbeitskräften und Maschinen nach Lublin zu verlagern.“ Da sich die Juden gegen die Umsiedlung wehrten, erging am 23. 4. 1943 „vom Reichsführer-SS über den Höheren SS- und Polizeiführer Ost in Krakau der Befehl, die Durchkämpfung des Ghettos in Warschau mit größter Härte und un-nachsichtlicher Zähigkeit zu vollziehen.“³²
 5. Am 8. Januar 1943 schrieb Himmler an den HSSPF Frankreich, er wünsche für die Bereinigung der Verhältnisse in Marseille eine radikale und vollkommene Lösung. „Wir haben heute nicht mehr die Menschen, für längere Dauer an solchen Brennpunkten eine große Anzahl von Angehörigen der Ordnungs- und Sicherheitspolizei zu verbummeln.“ Er ordnete die Verhaftung „großer Verbrechermassen“ und ihre Abfuhr ins KL sowie radikale Sprengung des Verbrecherviertels an³³.
 6. In einem Schreiben vom 23. Juli 1943 an die HSSPF Ost, Ostland, Weichsel, Warthe, Rußland-Mitte und Ukraine ordnete Himmler an: „Ich erwarte von allen Höheren SS- und Polizeiführern und SS- und Polizeiführern, daß sie in jeder ihnen nur möglichen Form die Produktion und Gewinnung von Pflanzenkautschuk und seine Verarbeitung in ihren Gebieten unterstützen.“³⁴
 7. Im Oktober/November 1942 erteilte der RFSS dem SSPF für die Krim den Auftrag, „alles Notwendige für eine Planung und spätere Besiedlung der Krim mit deutschen Menschen zu veranlassen“ und teilte ihm zu diesem Zweck ein Kommando zur Wahrnehmung der Aufgaben des RKF zu³⁵.
 8. Winkelmann protegierte als HSSPF in Ungarn im Auftrag Himmlers die Pfeilkreuzler und unterstützte sie bei der Vorbereitung des Staatsstreiches vom 15. Oktober 1944, auf den am 2. November 1944 die Einsetzung der Regierung des Führers der Pfeilkreuzler, Franz Szálasi, folgte³⁶.

Himmler war zwar bereit, seine Sonderaufträge an HSSPF und SSPF mit umfassenden Sondervollmachten zu verbinden; so richteten die SSPF in Lublin und Lemberg z. B. im Zusammenhang mit der Judenvernichtungsaktion zahlreiche Ar-

³¹ PS-2252 (vgl. Personalakten Krüger).

³² PS-1061, S. 3 und 9. In Faksimiledruck unter dem Titel „Es gibt keinen jüdischen Wohnbezirk in Warschau mehr“ hrsg. von A. Wirth, Neuwied 1960. Vgl. dazu Josef Wulf: Das Dritte Reich und seine Vollstrecker. Die Liquidation von 500 000 Juden im Ghetto Warschau, Berlin 1961.

³³ NO-1895; vgl. IMT XX, S. 185.

³⁴ NI-10040.

³⁵ NO-4009.

³⁶ Vgl. C. Macartney, a. a. O. und das in Anmerkung 18 gen. Gutachten von M. Broszat.

beitslager ein, die nicht der allgemeinen Konzentrationslagerverwaltung unterstanden, beziehungsweise dieser erst später unterstellt wurden³⁷. Dagegen reagierte Himmler außerordentlich empfindlich, als einige HSSPF in den ersten Kriegsmontaten aus eigener Machtvollkommenheit Konzentrationslager einrichteten oder SS-Sonderformationen bildeten, ohne diese den zuständigen Hauptämtern zu unterstellen. So schrieb er am 15. Dezember 1939 an den HSSPF Weichsel, Gruppenführer Hildebrandt, er sei erstaunt und enttäuscht, daß Hildebrandt den selbständigen „Wachsturbann Eimann“ aufgestellt habe. Die Oberabschnitte beziehungsweise Höheren SS- und Polizeiführer seien zur Wahrung der Einheit der SS und Polizei und als Vertreter des Reichsführers-SS im Oberabschnitt eingesetzt. Es zeuge jedoch von wenig Verständnis für das Ganze und einen engen kirchturmsmäßigen Blick, daß man sich einen Sondersturbann einrichte. Wenn das jeder Oberabschnittsführer machte, wäre das Ende der SS als einheitlicher Organisation bald gekommen. Aus den Oberabschnittsführern würden eigensüchtige, nur ihre Oberabschnitte, ihren Bereich sehende Satrapen werden, denen irgendeine einheitliche Führung völlig gleichgültig wäre. – Daß Hildebrandt auch eigene Konzentrationslager errichtet habe, passe in das Gesamtbild hinein; auch das dürfe nur mit seiner (Himmlers) Genehmigung geschehen. – Himmler ordnete an, daß der zitierte Brief allen Oberabschnittsführern zur Kenntnis gegeben werde³⁸.

Während die Deportation der Juden und auch die Massenerschießungen durch die Einsatzkommandos des Chefs Sipo und SD in den Zuständigkeitsbereich des RSHA gehörten, wurden die Vergasungsaktionen in den Vernichtungslagern durch ausdrückliche Sonderbefehle Himmlers angeordnet. So beauftragte Himmler mit der Vernichtung der Juden des Generalgouvernements persönlich den SSPF Lublin, Odilo Globocnik; für diese sogenannte „Aktion Reinhard“³⁹ wurden eine ganze Reihe von Arbeitslagern und die reinen Vernichtungslager Belzec, Sobibor und Treblinka errichtet, außerdem wurde das zu einem Konzentrationslager umgewandelte Kriegsgefangenenlager Maidanek bei Lublin verwendet. Viktor Brack, Oberdienstleiter in der Kanzlei des Führers, der maßgebend an der Tötung von Geisteskranken beteiligt gewesen war, schrieb im Zusammenhang mit der „Aktion Reinhard“ am 23. Juni 1942 an Himmler:

„Ich habe dem Brigadeführer Globocnik auf Anweisung von Reichsleiter Bouhler für die Durchführung seiner Sonderaufgabe schon vor längerer Zeit einen Teil meiner Männer zur Verfügung gestellt. Aufgrund einer erneuten Bitte von ihm

³⁷ NO-599, -2714, -482, L-18.

³⁸ Vgl. auch NO-19.

³⁹ NO-2714, NO-56 bis NO-58, NO-61 bis NO-64; zuletzt schrieb über die „Aktion Reinhard“ Artur Eisenbach: Operation Reinhard. Mass Extermination of the Jewish Population in Poland, In: Polish Western Affairs 3 (1962), S. 80-124. – Im Gegensatz zu den meisten Autoren, die sich kürzer oder ausführlicher über die „Aktion Reinhard“ äußern, gibt sich Eisenbach nicht der irrigen Meinung hin, es habe sich dabei nur um die Sammlung des Hab und Guts der ermordeten Juden gehandelt, sondern stellt dar, was nach Ausweis der Dokumente völlig klar ist: daß die Aktion in erster Linie die Verwertung der Arbeitskraft und die Tötung der Opfer betraf.

habe ich nunmehr weiteres Personal abgestellt. Bei dieser Gelegenheit vertrat Brigadeführer Globocnik die Auffassung, die ganze Judenaktion so schnell wie nur irgendmöglich durchzuführen, damit man nicht eines Tages mitten drin stecken bliebe, wenn irgendwelche Schwierigkeiten ein Abstoppen der Aktion notwendig machen.“⁴⁰

In den Zusammenhang dieses von Globocnik ausgeführten Auftrags dürfte auch die „Aussiedlung“ der Juden aus dem Distrikt Galizien gehören, über die der sogenannte Katzmann-Bericht Aufschluß gibt⁴¹; der SSPF im Distrikt Galizien, Katzmann, nahm jedenfalls in seinem Bericht an den HSSPF Ost, auf die „Aktion Reinhard“ Bezug.

Den Sonderauftrag zur Massenvernichtung in Auschwitz erteilte Himmler unter vier Augen dem Lagerkommandanten Rudolf Höß. Dieser berichtet darüber in seinen Erinnerungen, im Sommer 1941 habe Himmler ihm (entgegen seinen sonstigen Gewohnheiten *nicht* im Beisein eines Adjutanten) eröffnet, daß der Führer die Endlösung der Judenfrage befohlen habe. Die bereits bestehenden Vernichtungsstellen im Osten seien nicht in der Lage, die beabsichtigten großen Aktionen durchzuführen. „Ich habe daher Auschwitz dafür bestimmt, einmal wegen der günstigen verkehrstechnischen Lage und zweitens läßt sich das dafür dort zu bestimmende Gebiet leicht absperren und tarnen. Ich hatte erst einen höheren SS-Führer für diese Aufgabe ausgesucht; um aber Kompetenzschwierigkeiten von vornherein zu begegnen, unterbleibt das, und Sie haben nun diese Aufgabe durchzuführen . . . Nähere Einzelheiten erfahren Sie durch Sturmbannführer Eichmann vom RSHA, der in nächster Zeit zu Ihnen kommt.“⁴²

Im Falle des im Warthegau gelegenen Vernichtungslagers Chelmno (Kulmhof) wird ein besonderer Befehl des RFSS in den Quellen nicht erwähnt, doch ergibt sich aus den Zeugnissen mit hoher Wahrscheinlichkeit, daß auch in diesem Falle ein Sonderbefehl ergangen war, und zwar an den HSSPF Warthe, SS-Obergruppenführer Koppe. – Im Warthegau regierte Reichsstatthalter Greiser in freundschaftlich engem Einvernehmen mit Bormann und Himmler. Daher hatte Himmler dort im Gegensatz zum Generalgouvernement keinen Anlaß, den HSSPF bzw. die Sicherheitspolizei als Instrument für eine Sonderpolitik zu benutzen. Da der Warthegau ins Reich eingegliedertes Gebiet war, war die Sicherheitspolizei wie im Altreich organisiert, also mit einem Inspekteur (statt Befehlshaber) an der Spitze, einer Staatspolizeileitstelle in Posen und je einer Staatspolizeistelle in Hohensalza und Lodz, die vom RSHA unmittelbar Weisung empfangen und unmittelbar dorthin berichteten⁴³. Trotzdem war natürlich auch der HSSPF Warthe genau wie seine

⁴⁰ NO-205; vgl. NO-426.

⁴¹ L-18.

⁴² R. Höß: Kommandant in Auschwitz, Autobiographische Aufzeichnungen, hrsg. von M. Broszat, Stuttgart 1958, S. 153.

⁴³ 2. DVO zum Führererlaß über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 2. November 1939 und Runderlaß des RFSSuChdDtPol. über die Organisation der Geheimen Staatspolizei in den Ostgebieten vom 7. November 1939 (RMBHIV. S. 2291). Der Erlaß des RFSSuChdDtPol. vom 26. Juli 1940, der in Ergänzung zur Dienstanzweisung für die HSSPF

Kollegen, politischer Repräsentant des RFSS und konnte von diesem Sonderaufträge jenseits der Routine erhalten. Nur bestand selten Anlaß, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, und wenn es geschah, fehlte die Spitze gegen die Zivilverwaltung und somit die spektakuläre Note. Das zeigt sich z. B. an der Korrespondenz über einen Plan, 20–25 000 tbc-krankte Polen zu vernichten, über den sich Greiser, Himmler und Koppe von vornherein einig waren. Ein Schreiben Koppes in dieser Angelegenheit vom 3. Mai 1942 war lediglich eine Unterstützung des von Greiser geplanten Antrags an Himmler, das sogenannte „Sonderkommando Lange“ für die Vernichtung leihweise zur Verfügung zu stellen⁴⁴.

Dieses „Sonderkommando Lange“ (später von Kriminalkommissar Hans Bothmann geführt), das die Mordaktion in Chelmo besorgte, war nach Ausweis mehrerer Dokumente dem HSSPF unterstellt. So sprach dieser in seinem Brief an den HSSPF Nordost vom 18. Oktober 1940 von dem „mir für besondere Aufgaben unterstellten sogenannten Sonderkommando Lange“ und bezeichnete es in einem Schreiben an Gruppenführer Wolff vom 22. Februar 1941 als „ein Kommando meiner Dienststelle“. Nachdem Koppe im Oktober 1940 mit dem damaligen HSSPF in Ostpreußen, Gruppenführer Rediess, „vereinbart“ hatte, diesem das Kommando auszuleihen⁴⁵, hatte Rediess dafür genauso die Genehmigung des RFSS einholen müssen⁴⁶, wie später auch Greiser Himmler um Genehmigung bitten mußte, als er die Mördergruppe für die tbc-krankten Polen brauchte⁴⁷. Mit dem RSHA dagegen fand wegen der Kommandierung nach Ostpreußen lediglich eine Absprache statt⁴⁸ und im Falle der tbc-krankten Polen wurde es lediglich um eine „Stellungnahme von dem sicherheitspolizeilichen Standpunkt aus“ gebeten, während „der letzte Entscheid“ sogar von Hitler selbst getroffen werden mußte⁴⁹. – Was sich aus den zitierten Dokumenten ersehen läßt, ist ohne Zweifel bruchstückhaft. Jedoch entsprechen ebenfalls ohne Zweifel alle vorhandenen Bruchstücke dem Schema der Zuständigkeit und des Befehlsweges, wie sie für Sonderaufträge des RFSS an einen HSSPF galten. Das trifft auch für die in Koppes Schreiben vom 22. Februar 1941 erwähnte Einschaltung seines Inspektors der Sicherheitspolizei zu, denn für die Durchführung eines Sonderauftrags konnte der HSSPF sich unmittelbar der Sicherheitspolizei bedienen und insoweit den normalen Befehlsweg zwischen RSHA und BdS (IdS) unterbrechen.

vom 18. Dezember 1939 noch einmal deren repräsentative Aufgabe unterstrich, galt auch für den Warthegau; nur das Generalgouvernement, das Protektorat und die besetzten norwegischen und niederländischen Gebiete waren ausdrücklich ausgenommen.

⁴⁴ Kopien der im folgenden zitierten Schreiben liegen bei der Materialsammlung des Verfassers; vgl. auch NO-244 bis NO-252.

⁴⁵ Schreiben vom 18. Oktober 1940.

⁴⁶ Schreiben vom 7. November 1940.

⁴⁷ Schreiben vom 3. Mai 1942, sowie Greisers Briefe an Himmler vom 1. Mai 1942 (NO-246; Auszugsweise abgedruckt in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, München 1958, S. 62) und 21. November 1942.

⁴⁸ Schreiben Koppes vom 18. Oktober 1940.

⁴⁹ NO-248.

Eine wesentliche Stütze findet die Annahme, daß auch die Vernichtungsaktion in Chelumno nicht auf einen Befehl des RSHA, sondern auf einen Sonderauftrag des RFSS an den HSSPF Warthe zurückging, in den einschlägigen Aussagen Eichmanns vor der israelischen Polizei. So berichtete Eichmann in seiner Vernehmung vom 31. Mai 1960 nachmittags, wie er einmal von Heydrich zu Globocnik nach Lublin und später von Gruppenführer Müller nach Kuhlhof geschickt worden sei, um sich von den dortigen Vernichtungsanlagen ein Bild zu machen⁵⁰. Im Spätsommer oder frühen Herbst 1941 sei er in Lublin gewesen und dann im Herbst 1941 oder Herbst 1942 in „Culm im Warthegau“. Wörtlich heißt es im Protokoll:

„Bin heruntergefahren, melde mich bei der Stapoleit [sic!] Litzmannstadt, frage dort und da wird mir beschrieben, das ist ein Sonderkommando, das der Reichsführer eingesetzt hat, und zwar untersteht das dem, jetzt weiß ich nicht, SS und Polizeiführer Gau Wartheland oder Höheren SS und Polizeiführer Gau Wartheland. So ist es mir noch in Erinnerung.“

In zwei späteren Vernehmungen kam Eichmann auf die Sache noch einmal zu sprechen. RSHA IV B 4 habe von sich aus an die einzelnen Stellen des Generalgouvernements überhaupt keine Weisung gegeben, „denn dort wurde die ganze Sache durch die hohe Führungsgarnitur selbst erledigt“.⁵¹ Auf die Frage nach dem Warthegau sagte er weiter:

E. Im Warthe-Gau da ist es wieder anders gewesen, da war eine Sonderregelung gewesen zwischen Reichsführer-SS und Chef der deutschen Polizei und – ja, wenn ich jetzt den Gauleiter noch wüßte im Warthegau, – und dem Gauleiter jedenfalls und als 3. Mann dann kam dann der Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD, Gau Wartheland. Da kann ich mich deswegen noch entsinnen darauf, u. zw. auch ausschließlich nur deswegen, weil mich Mueller damals hingerichtet hat nach Kolm – Kulm hieß es glaub ich, oder Kolm oder irgend so ähnlich. Das sagte ich schon.

L. Und bekamen die Juden-Sachbearbeiter im Warthe-Gau Richtlinien von Ihnen?
E. Nein, da gabs ja keine Judensachbearbeiter im Gau Wartheland, weil hier die Sonderregelung zwischen – zwischen dem Reichsführer-SS und Chef der deutschen Polizei, dem Gauleiter und dem Inspekteur der Sicherheitspolizei war. Denn im Gau Wartheland, da glaub ich, wurde ja getötet.

Auf die spätere Frage⁵²:

„Wurde das [sic!] Warthe-Gau an sich . . . (?) nicht einverleibt ins Deutsche Reich und daher die Stapo Stellen?“

Eichmann antwortete:

„Ja, ja, natürlich, das ist richtig. Aber bezüglich der – der – z. B., der Juden-Angelegenheiten ist – hat das Warthe-Gau die extra – extra Weisungen des Reichs-

⁵⁰ Vernehmungsprotokoll der israelischen Polizei, Bd. I, S. 169 ff.

⁵¹ Vern. Prot., Bd. III, S. 153 ff. bzw. Bd. V, S. 3034. Vgl. hierzu auch den Befehl Himmlers an den HSSPF Ost vom 19. Juli 1942, daß die Umsiedlung der jüdischen Bevölkerung des GG bis 31. Dezember 1942 beendet sein müsse (NO-5574, NO-5575).

⁵² Vernehmungsprotokoll, Bd. V, S. 3034.

führers zu beachten gehabt die im Großen und Ganzen, glaube ich, ähnlich waren, wie die des Generalgouvernements; wenn nicht gleich.“

Daß im Warthegau mit Zustimmung Greisers bezüglich der Judenangelegenheiten eine Sonderregelung getroffen war, die außerhalb des routinemäßigen Funktionierens des Apparates der Sicherheitspolizei lag, geht aus den Zeugnissen mit Sicherheit hervor. Eichmann begründete es bezeichnenderweise mit der Bemerkung: „Denn im Gau Wartheland, da glaube ich, wurde ja getötet.“ Ob für die Vernichtungsaktion der HSSPF oder der IdS zuständig war, ist nach dem reinen Wortlaut offen. Abgesehen davon aber, daß Eichmann von der Zuständigkeit des HSSPF im Zusammenhang mit einem bestimmten eigenen Erlebnis sprach, ist es kaum denkbar, daß eine Vereinbarung zwischen dem Gauleiter, Himmler und dem Inspekteur der Sicherheitspolizei getroffen worden sei. Es kann nur entweder der HSSPF oder der Chef Sipo und SD gewesen sein, und zwischen diesen beiden spricht nach Lage der Dinge alles dafür, daß es sich um den HSSPF handelte.

5. Die Stellung der HSSPF innerhalb der Organisation von SS und Polizei

In seinem Brief an den HSSPF Weichsel, Gruppenführer Hildebrandt, vom 15. Dezember 1939⁵³, hatte Himmler die zweite wesentliche Funktion, die er den HSSPF zudachte, umrissen: sie sollten *innerhalb* der Gesamtorganisation von SS und Polizei, jeweils in ihrem Befehlsbereich, Wächter der Einheit sein. Ausführlicher und mit spürbarer innerer Anteilnahme sprach Himmler darüber in seiner berühmten Posener Rede vor den SS-Gruppenführern am 4. Oktober 1943:

„Für die Höheren SS- und Polizeiführer sehe ich an praktischen Aufgaben vor allem einen Auftrag, der zugleich auch für die Hauptamtschefs gilt. Der Höhere SS- und Polizeiführer ist für mich der Vertreter des Reichsführers-SS in seinem Gebiet. Wehe, wenn die SS und Polizei auseinanderfielen. Wehe, wenn die Hauptämter in gutgemeinter, aber falsch verstandener Vertretung ihrer Aufgaben sich mit je einem Befehlsweg nach unten selbständig machen würden. Das würde, wie ich wirklich glaube, an dem Tag, an dem mich einer über den Haufen schießt, das Ende der SS sein. Es muß so sein und es muß so werden, daß auch unter dem zehnten Reichsführer-SS dieser Orden der SS mit allen seine Sparten – Gesamtgrundlage Allgemeine-SS, Waffen-SS, Ordnungspolizei, Sicherheitspolizei, die ganze Wirtschaftsverwaltung, Schulung, weltanschauliche Erziehung, die ganze Sippenfrage – ein Block, ein Körper, ein Orden ist. Wehe, wenn wir das nicht zusammenbringen. Wehe, wenn die einzelnen Hauptämter, die einzelnen Chefs ihre Aufgabe hier falsch sehen würden, wenn sie glauben würden, etwas Gutes zu tun, während sie in Wirklichkeit den ersten Schritt zum Ende tun würden.

.....
So, wie es innerhalb der Waffen-SS ist und sein muß, so müssen nun allmählich auch Ordnungs- und Sicherheitspolizei, Allgemeine-SS und Waffen-SS zusammenschmelzen. Das geschieht auf dem Gebiet der Stellenbesetzung, der Ergänzung, der Schulung, der Wirtschaft, des Ärzteswesens. Ich tue hier immer etwas dazu, immer

⁵³ Vgl. oben S. 375.

wieder wird ein Band um diese Bündelteile herumgeschlungen, um sie zusammenwachsen zu lassen. Wehe, wenn sich diese Bänder einmal lösen würden, dann würde alles, davon seien Sie überzeugt, in einer Generation und in kurzer Zeit in seine alte Bedeutungslosigkeit zurücksinken.“⁵⁴

Die Einsetzung der HSSPF war für den inneren Aufbau von SS und Polizei von grundlegender Bedeutung, denn mit ihr wurde in Himmlers Machtbereich ein neues Führungsprinzip zur Geltung gebracht. Bisher waren die einzelnen Teilorganisationen ohne wesentliche Verbindung untereinander ausgebaut worden, jede aber besaß intern eine straff zentralisierte Befehlsgebung von der Spitze bis zu den Außenstellen. Auf diese Weise blieb den mittleren und unteren Instanzen nur ein recht kleiner Spielraum für eigene Entscheidungen, und ein regionales Zusammenwirken zweier oder mehrerer Organisationen war relativ schwierig zu bewerkstelligen. So wurde z. B. der Einsatz der Gestapo bis in Kleinigkeiten hinein vom Geheimen Staatspolizeiamt aus gesteuert; ebenso verfügte über die KZ und ihre Bewachungsmannschaften ausschließlich der „Inspekteur KL und Führer der SS-Totenkopfverbände“ (SS-Gruppenführer Theodor Eicke). Als 1936 einmal eine regionale Instanz, nämlich der Führer des SS-Oberabschnitts Süd, SS-Obergruppenführer Freiherr von Eberstein, vorschlug, daß ihm der „Totenkopf“-Sturmbann „Oberbayern“ unterstellt werde, wehrte sich Eicke dagegen ebenso wütend wie erfolgreich. – Dieser zentralistischen, zugleich aber auch partikularistischen Entwicklung der großen Teilorganisationen setzte Himmler nun bei Kriegsbeginn mit den HSSPF eine Instanz entgegen, die in Ergänzung der Gesamtrepräsentation durch den RFSS selbst die Zusammengehörigkeit der SS und Polizei noch einmal regional repräsentieren, die Politik Himmlers vertreten und das Monopol der Befehlsgebung der Zentralämter abbauen sollte. Seitdem standen im Bereich von SS und Polizei also zwei Führungsgrundsätze in ständigem Widerstreit miteinander:

1. der alte Grundsatz der reichszentralen Führung der einzelnen Teilorganisationen,
2. der neue Grundsatz der regional-zentralen Führung aller in einem bestimmten Gebiet vorhandenen Formationen der Gesamtorganisation.

Beide Grundsätze hatten Sinn und Berechtigung jeweils aus der Situation, in der sie eingeführt wurden. Um die Gestapo und das KZ-Wesen in kurzer Zeit zu der erstrebten Effektivität zu bringen, hatte Himmler zwischen 1934 und 1938 den beiden Chefs Heydrich und Eicke möglichst freie Hand lassen müssen. Da überdies beide Führer Organisationen aufbauten, die mit der Struktur und den Grundsätzen staatlicher Verwaltung unvereinbar waren, vielfach sogar gegen die ja immerhin noch geltenden Gesetze und Verordnungen verstießen, kam es darauf an, die Tätigkeit der Außenstellen gegen die regionalen Behörden der staatlichen Verwaltung und Gerichtsbarkeit abzuschirmen; widerrechtliche Verhaftungen mußten organisiert, Morde in den KZ mußten vertuscht werden, um nur die gravierendsten von vielen fragwürdigen Aufträgen zu erwähnen. Das alles war nur möglich, wenn die lokalen und regionalen Stellen lediglich Ausführende oder Übermittler von Befehlen waren, die allein die Zentrale zu verantworten hatte. Auf diese Weise brauchten

⁵⁴ PS-1919, S. 103f.

sich die nachgeordneten Dienststellen mit den staatlichen Instanzen ihrer Ebene auf keine Auseinandersetzungen über die Unrechtmäßigkeit ihrer Maßnahmen einzulassen, sondern die Angelegenheiten konnten nach „höheren“ politischen Gesichtspunkten in Berlin erledigt werden. – Als dagegen Ende der dreißiger Jahre keine Instanz des Staates oder der NSDAP mehr am Dasein und den Praktiken der Gestapo und der Konzentrationslagerverwaltung ernstlich rütteln konnte, und als dann im Krieg alle Teilorganisationen des Himmlerschen Machtbereichs unerhört schnell wuchsen und Macht entwickelten, trat mehr und mehr das Problem in den Vordergrund, wie das Auseinanderfallen der Teilorganisationen zu verhindern, der zunehmende Konkurrenzkampf zwischen ihnen einzuschränken und ihr regionaler Einsatz zu koordinieren sei.

Die Hauptamtschefs, insbesondere der Waffen-SS und der Sicherheitspolizei setzten dem neuen Führungsgrundsatz heftigen Widerstand entgegen und hatten dabei die Macht der bisherigen Gewohnheit auf ihrer Seite. Himmler andererseits bemühte sich, die Stellung der HSSPF zu stärken, wo immer sich die Möglichkeit dazu bot; er konnte sich dabei auf die Notwendigkeit berufen, die der Krieg und die Besetzungsaufgaben mit sich brachten. Das wird besonders in den besetzten Gebieten Osteuropas deutlich; denn was dort von Tag zu Tag im einzelnen zu tun war, vermochten die Zentralen in Berlin weder zu beurteilen noch sinnvollerweise anzuordnen. Zweitens war in den besetzten Gebieten der gemeinsame Einsatz von Sicherheits- und Ordnungspolizei die Regel; in manchen Fällen, besonders bei den Kämpfen gegen Partisanen mußten auch die in erreichbarer Nähe befindlichen Einheiten der Waffen-SS hinzugezogen werden. Und schließlich war ja die Polizei in allen besetzten Gebieten auch behörden-organisatorisch bereits viel radikaler aus der übrigen inneren Verwaltung herausgelöst als im Altreich, und es war deshalb wesentlich wichtiger, sie gegenüber den militärischen und zivilen Instanzen einheitlich zu repräsentieren. Es wäre offenkundig widersinnig gewesen, wenn etwa im Generalgouvernement die Befehlshaber beziehungsweise Kommandeure der Sicherheits- und Ordnungspolizei und die Kommandeure der dort stationierten Formationen der Waffen-SS sich gegenüber dem Generalgouverneur beziehungsweise den Distriktgouverneuren nur je selbst hätten vertreten sollen; vielmehr lag es im Interesse aller Formationen, daß sie gemeinsam vertreten wurden – eben durch den HSSPF beziehungsweise die SS PF. – So hat der Reichsschatzmeister der NSDAP, Franz Xaver Schwarz, vom nationalsozialistischen Standpunkt durchaus mit Recht einmal gesagt, die Einsetzung von HSSPF sei „eine der größten Taten des Reichsführer SS“.⁵⁵ Himmler hatte spätestens bei Beginn des Krieges erkannt, was für seine Organisation das Gebot der Stunde war, und er hat den Mut und die Beharrlichkeit aufgebracht, gegen den Widerstand vieler seiner eigenen Leute danach zu handeln.

Am stärksten war das Streben, von der übrigen SS und Polizei unabhängig zu sein, bei der Waffen-SS. Ein typisches Beispiel dafür ist schon aus den ersten Kriegs-

⁵⁵ NO-29.

monaten bezeugt, ein Beispiel übrigens auch dafür, daß Himmler Zuständigkeit und Befugnisse der HSSPF im einzelnen erst regelte, wenn ein bestimmter Fall eine positive Fixierung forderte. Himmler hatte dem HSSPF Ost, Krüger, befohlen, eine „Säuberungsaktion“ in den Wäldern östlich und westlich des Saß zu veranstalten. Krüger hatte jedoch große Schwierigkeiten, die dafür nötigen Truppenkontingente zu beschaffen, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil die Unterstellungsverhältnisse der bewaffneten SS-Einheiten unter den HSSPF noch nicht geregelt waren. Es erfolgte deshalb eine vorläufige Regelung durch einen Erlaß des RFSS vom 5. Dezember 1939, der am 11. Dezember 1939 vom Chef des SS-Hauptamtes den HSSPF Ost, Warthe, Weichsel und dem Generalinspekteur der verstärkten SS-Totenkopf-Standarten zur Kenntnis gebracht wurde. Es wurde bestimmt, daß die Einheiten der SS-Verfügungstruppe und der SS-Totenkopf-Division, sofern sie nicht im Einsatz unter dem Befehl des ObdH. standen, den HSSPF in territorialer Hinsicht unterstehen sollten. Diese seien auch berechtigt, die SS-Einheiten in Fällen der Gefahr einzusetzen; truppendienstlich dagegen sollten die Einheiten ihren Truppenvorgesetzten unterstehen, und die HSSPF seien nicht berechtigt an einschlägigen Befehlen Änderungen vorzunehmen. Damit war jedoch noch nicht aller Konfliktsstoff ausgeräumt. Krüger meinte, zur Vorbereitung des Einsatzes Versetzungen und organisatorische Umstellungen vornehmen zu müssen, denen sich der Kommandeur der 8. SS-Totenkopf-Standarte, SS-Oberführer von Jena, mit der Begründung widersetze, Versetzungen von einer Standarte in eine andere dürften nur vom Generalinspekteur der verstärkten SS-Totenkopf-Verbände verfügt werden. Der Generalinspekteur mußte sich selbst nach Krakau bemühen, um diesen Streit mit einem Kompromiß zu beenden⁵⁶. Aber damit war immer noch keine Ruhe geschaffen! Im Januar 1940 weigerte sich von Jena (und zwar diesmal mit Unterstützung der Generalinspektion der verstärkten SS-Totenkopfstandarte), dem HSSPF Ost regelmäßig Meldungen über Kräfteverteilung, besondere Aktionen, Führerwechsel, Exekutionen und Stimmung der Truppe zu erstatten. Ebenso weigerte er sich im Juni 1940, Befehle vom SSSPF Lublin entgegenzunehmen, da er nur dem Höheren SS- und Polizeiführer für den Einsatz unterstellt sei. Diesmal entschied Himmler selbst und bestimmte in einem Schreiben vom 15. Juli 1940, daß die SS-Totenkopf-Standarten im Generalgouvernement für die Dauer von zwei Monaten ohne jede Einschränkung den SSSPF zur Bekämpfung des Bandenunwesens zur Verfügung stehen sollten.

Am 5. März 1942 sah sich Himmler veranlaßt, an den Chef des SS-Führungshauptamtes einen Brief zu schreiben, der ein charakteristisches Zeugnis für das Selbstständigkeitsstreben der Waffen-SS ist:

⁵⁶ In der schriftlichen Fixierung der dabei im einzelnen getroffenen Vereinbarungen vom 20. Dezember 1939 heißt es übrigens unter Punkt 6:

„Sollte die 8. SS-T.-Sta. in Zukunft zu Executionen benötigt werden, so wird der Kommandeur der Standarte hiermit angewiesen, derartigen Anforderungen seitens des Höheren SS- und Polizeiführers Folge zu leisten. Da die Männer in der Schießausbildung noch nicht so weit sein können, ist für diesen Zweck ein Sonderkommando auszubilden.“

„Ich sehe hier eine große Gefahr, daß nämlich die Waffen-SS unter dem Motto ‚Kriegsnotwendigkeit‘ genau wie früher die Wehrmacht unter dem Motto ‚Landesverteidigungsmaßnahmen‘ ein eigenes Leben zu führen beginnt.

Ich ersuche Sie um Vorlage eines Befehls, der alle diese Dinge regelt.

1. Das SS-Führungshauptamt – insbesondere auch das Kommandoamt der Waffen-SS – hat den Höheren SS- und Polizeiführern alle sie auch nur irgendwie berührenden Befehle der Waffen-SS zuzuleiten.
2. Es ist eine selbstverständliche Pflicht auch der einfachsten guten Kinderstube, daß jeder Kommandeur der Waffen-SS, der in ein Gebiet versetzt wird, sich zunächst einmal bei dem Höheren SS- und Polizeiführer und bei dem SS- und Polizeiführer im großen Dienstanzug meldet.
3. Die Stärkemeldungen der in dem Oberabschnitt liegenden Waffen-SS-Einheiten sind dem zuständigen SS- und Polizeiführer und auf diesem Wege dem Höheren SS- und Polizeiführer monatlich unaufgefordert einzureichen.
4. Die Unterkunftsfragen sind vom Standortführer nur nach Rücksprache mit dem zuständigen SS- und Polizeiführer zu regeln.

Nach den bisherigen Befehlen, die ich mir genau noch einmal durchgelesen habe, ist es praktisch so, daß der Höhere SS- und Polizeiführer der Waffen-SS helfen darf, sonst aber von ihr als lästiger Außenseiter nicht beachtet wird. Es ist also der Idealzustand hier offenkundig festgelegt, daß die Allgemeine SS und Polizei als übriges mieses Volk der Waffen-SS helfen darf. Wenn ich auch genau weiß, daß dies nicht Ihre persönliche Absicht und Ansicht ist, so bitte ich Sie, ebenso radikal wie ich gegen derartige Ansatzpunkte vorzugehen. Es gibt nur eine Gesamt-SS und Polizei und von dieser Gesamtheit ist unsere brave Waffen-SS einer der dienenden Teile.

Bezeichnend und beschämend ist ein Funkspruch, den ich in Fotokopie beifüge. Der Höhere SS- und Polizeiführer hatte die Stärkemeldungen des Truppenübungsplatzes Debica verlangt. Der Standartenführer und Kommandant schickt diese Stärkemeldung an den Militärbefehlshaber im Generalgouvernement, also meine liebe Waffen-SS fühlt sich hier wieder einmal dem Herrn Militärbefehlshaber mehr unterstellt als dem eigenen Höheren SS- und Polizeiführer.⁵⁷

Während bei der Waffen-SS, wie das zuletzt zitierte Dokument zeigt, die an sich vorhandenen Neigungen zur Selbständigkeit durch die äußeren Umstände noch begünstigt wurden, wirkten im Falle der Sicherheitspolizei einander ganz entgegengesetzte Tendenzen. Einerseits hatten die ständigen gemeinsamen Einsätze mit anderen Formationen, die Erfüllung der von Himmler den HSSPF unmittelbar erteilten Sonderaufträge, sowie die notwendige gemeinsame Vertretung gegenüber der inneren Verwaltung in den besetzten Gebieten eine dauernde und enge Verbindung der regionalen Polizeikräfte mit den HSSPF und SSPF zur Folge. Andererseits jedoch begründeten die starke politische Stellung Heydrichs und die sehr straffe zentralistische Organisation eine Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Sicherheitspolizei, die sich auch im Verhältnis zu den HSSPF bemerkbar machten, sofern nicht ausdrückliche Befehle dem entgegenstanden⁵⁸.

⁵⁷ NO-563.

⁵⁸ Wie stark auch noch nach Heydrichs Tod in der Sicherheitspolizei die Neigung war, sich um die HSSPF wenig zu kümmern, lehrt ein Runderlaß Kaltenbrunnens vom 4. April 1944: „Ein Sonderfall veranlaßt mich zum wiederholten Male darauf hinzuweisen, daß ich von meinen Befehlshabern, Inspektoren und Dienststellenleitern ein in jeder Beziehung tadel-

Gegenüber den weniger mächtigen Teilorganisationen seines Befehlsbereiches konnte Himmler seine neue Konzeption natürlich leichter durchsetzen. So heißt es z. B. in der „Vorläufigen Dienstanweisung für den SS-Führer im Rasse- und Siedlungswesen“ des Chefs des Rasse- und Siedlungshauptamtes-SS vom 19. April 1943⁶⁰, der SS-Führer im Rasse- und Siedlungswesen beim HSSPF sei für diesen beratendes und ausschließlich ausführendes Organ, er unterstehe dem HSSPF persönlich und disziplinar. Auf einer Tagung der SS-Führer im Rasse- und Siedlungswesen beim HSSPF Süd im Mai 1944 ließ der Chef des RuSHA eine Erklärung abgeben, in der es u. a. hieß, im Gegensatz zu der bei den übrigen Hauptämtern und den meisten Parteidienststellen üblichen vertikalen Gliederung wünsche der Chef des RuS-Hauptamtes im Interesse einer gedeihlichen Zusammenarbeit die sogenannte horizontale Gliederung; d. h. der RuS-Führer solle ein *Bestandteil der Dienststelle des Höheren SS- und Polizeiführers* im selben Verhältnis wie der BdO, der BdS, der Dienststellenleiter des Reichskommissars und der Stabsführer der Allg. SS sein. Das RuS-Hauptamt-SS selbst betrachte sich mit seinen Fachämtern mehr als informatorische, ausrichtende und weniger als unmittelbar vorgesetzte Dienststelle. Diese Auffassung stelle eine Selbstentäußerung des RuS-Hauptamtes zugunsten des Höheren SS- und Polizeiführers dar, die der Chef des RuS-Hauptamtes-SS im Interesse der Schutzstaffel auf sich nehme⁶⁰. – Auf dem Gebiet des Sanitätswesens setzte Himmler am 31. 8. 1943 bei den Höheren SS- und Polizeiführern Leitende Ärzte der SS und Polizei ein, die jeweils für das gesamte Sanitätswesen im Dienstbereich ihres Höheren SS- und Polizeiführers verantwortlich waren. Nur fachlich unterstanden sie dem Reichsarzt-SS und Polizei⁶¹. Welche Spannungen es aber unter Umständen auch auf Gebieten von zweitrangiger Bedeutung zwischen Hauptamtschefs und HSSPF gab, lehrt eine Aussage des ehemaligen Leiters der sogenannten Germanischen Leitstelle (GL), Dr. Franz Riedweg:

„In den Ländern bestand ursprünglich eine Ergänzungs- und Fürsorgestelle getrennt voneinander. Sie wurden im Jahre 42 zur GL zusammengefaßt. Auf Be-

loses Zusammenarbeiten mit den Höheren SS- und Pol.Führern verlange. Ich weise in diesem Zusammenhang auch erneut darauf hin, daß die Höheren SS- und Pol.Führer über alle grundsätzlichen Erl. u. Befehle, die von mir oder meinem Hauptamt herauskommen, zu unterrichten sind.“ (Bef. Bl. Chef Sipo und SD 1944, S. 76).

Daß auch auf Seiten der Konzentrationslagerverwaltung die Neigung bestand, die HSSPF zu ignorieren, geht aus einem Brief Himmlers an Pohl vom 30. März 1944 hervor: „Bei der Besprechung verschiedener für das Hamburger Gebiet notwendiger Maßnahmen komme ich darauf, daß der Kommandant des Konzentrationslagers sich dem Höheren SS- und Polizeiführer gegenüber auf seine Schweigepflicht berufen hat, als er nach der Belegungsstärke gefragt wurde. Ich bitte zu veranlassen, daß den Höheren SS- und Polizeiführern jeweils monatlich die Belegstärke sowie auch die Errichtung etwaiger neuer Lager mitgeteilt wird.“ (NO-4655). – Für die Errichtung eines KZ im ehemaligen Ghetto Warschau befahl Himmler dem WVHA ausdrücklich „in engstem Einvernehmen mit dem SS- und Polizeiführer“ vorzugehen (NO-2516).

⁶⁰ NO-4848; vgl. NO-4861, NO-4865, NO-3996.

⁶⁰ NO-1402.

⁶¹ NO-1097.

fehl Himmlers wurde sie dem dortigen Höh. SS- und Pol.Führer unterstellt, bzw. in Belgien Brigadeführer Jungclaus, der erst später SS- und Pol.Führer und dann 43 Höh. SS- und Pol.Führer wurde. Zwischen Berger und den Höh. SS und Pol. Führern bestand ein gespanntes Verhältnis. (Wie auch, soweit ich es beurteilen kann, zwischen den Hauptamtschefs), jede Verhandlung mit den Höh. SS- und Pol.Führern behielt sich Berger persönlich vor. Die Arbeit von Berlin aus war so sehr reibungsvoll und erschwert. Die H. SS- und Pol.Führer erklärten, sie seien für alles, was in den Ländern im Rahmen der SS passierte allein verantwortlich und werden nur von Himmler direkt Weisungen empfangen, sie wären bereit die fachlichen Weisungen in Ergänzung und Fürsorge auszuführen, die praktische Durchführung aber sei ihre Sache. Die Angehörigen der Berliner GL mußten, wenn sie in die Länder fuhren, sich bei den H. SS.-Pol.Führern melden und über jede Besprechung berichten, wollten sie nicht, wie es einmal geschah, Gefahr laufen, verhaftet zu werden.“⁶²

Ein Beispiel für die erfolgreiche Zusammenfassung verschiedener Sparten der SS unter dem Befehl eines SSPF findet sich in dem bereits zitierten Bericht des SSPF für die Krim⁶³ über die Arbeitsergebnisse des ihm zugeteilten Kommandos zur Wahrnehmung der Aufgaben des RKF. Dort heißt es (S. 1 f.):

„Infolge der Sonderstellung der Krim, die als einziges Gebiet des Bereichs Rußland-Süd immer unter Militärverwaltung stand und daher eine ständige Entwicklung nahm, gelang es dem SS- und Polizeiführer, faktisch eine Zusammenfassung wenigstens seiner eigenen Kräfte zu erreichen. So wurden die Kräfte des Stabshauptamts, der Volksdeutschen Mittelstelle, des Rasse- und Siedlungshauptamts und des SS-Wirtschafters (Gruppe W) in der Dachorganisation der „Volksdeutschen Leitstelle“ beim SS- und Polizeiführer vereinigt. Die Leiter der einzelnen SS-Sparten nahmen in Personalunion und gleichzeitig die Aufgaben der sie sachlich berührenden Gruppen der Volksdeutschen Leitstelle wahr bzw. umgekehrt.

Diese faktisch schon durchgeführte Lösung wurde im Mai 1943 durch einen Befehl des Chefs der Volksdeutschen Leitstelle beim Höheren SS- und Polizeiführer Rußland-Süd als der unmittelbar sachlich vorgesetzten Dienststelle legalisiert, indem für den Bereich des SS- und Polizeiführers Krim eine Einsatzgruppe Krim-Taurien des Sonderkommandos „R“ der Volksdeutschen Mittelstelle gebildet und der Volksdeutschen Leitstelle beim SS- und Polizeiführer Krim eingegliedert wurde.

Im September/Oktober 1943 wurde der Chef der Volksdeutschen Leitstelle beim Höheren SS- und Polizeiführer Rußland-Süd, SS-Brigadeführer Hoffmeyer, auch von der Reichsführung mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Stabshauptamts und des Rasse- und Siedlungshauptamts beauftragt, was auch beim SS- und Polizeiführer Krim die Unterstellung des Rasse- und Siedlungs-Referenten unter die Volksdeutsche Leitstelle zur Folge hatte. Damit war nach dem Vorbild der Krim die Organisation der Volksdeutschen Leitstelle beim Höheren SS- und Polizeiführer die gleiche wie beim SS- und Polizeiführer Krim.“⁶⁴

⁶² NO-2957; vgl. hierzu auch NO-984 und NO-1340. Hervorhebung nicht im Original.

⁶³ NO-4009.

⁶⁴ In einer Anmerkung dazu schreibt der Berichterstatter (a. a. O., S. 22):

„Geschäftsordnungs- u. Aktenplan der Volksdeutschen Leitstelle beim SS- u. Polizeiführer Krim. – Az.: Sta – 111 – Er stellt das organisatorische Ergebnis des erstmaligen Versuchs dar, alle mit Siedlungs- und Volkstumsfragen befaßten Dienststellen des Reichsführers-SS

Am vollkommensten war die erstrebte Zuständigkeit der HSSPF naturgemäß in den Fällen zu verwirklichen, in denen es sich um ganz neue Sachgebiete handelte, wie etwa bei der SS- und Polizeigerichtsbarkeit und im Kriegsgefangenenwesen. Über die Gerichtsbarkeit schrieb Himmler am 9. Oktober 1943 an alle Hauptamtschefs⁶⁵:

„Es darf nur eine Gerichtsbarkeit geben. Der Höhere SS- und Polizeiführer ist der vom Reichsführer-SS territorial eingesetzte Gerichtsherr.

Es hat sich leider die Übung eingeschlichen, daß einzelne Hauptämter sich über den Kopf des Höheren SS- und Polizeiführers melden lassen und Verfahren, welche ihnen unangenehm sind und in denen Mohren weiß gewaschen werden sollen, meist gar nicht mit Wissen des Hauptamtschefs zu sich heranziehen und disziplinarisch erledigen. Der Höhere SS- und Polizeiführer wird über das Wegziehen des Verfahrens und über den Ausgang gar nicht unterrichtet.

Ich bitte alle meine Hauptamtschefs, zu bedenken, ob sie bei einem derartig würde- und machtlosen Zustand Höherer SS- und Polizeiführer sein wollten. Ich bitte weiter zu bedenken, wie es um die SS und Polizei in 10 Jahren schon bestellt wäre, wenn ich diesen Zustand weiter zuließe.

Ich ordne daher an:

1. Alle Verfahren haben bei dem zuständigen Gericht des zuständigen Höheren SS- und Polizeiführers stattzufinden, ganz gleich, welchem Hauptamt der jeweils Angeklagte fachlich untersteht . . .“.

Im Kriegsgefangenenwesen wurden, nachdem dieser Sachbereich dem RFSS in seiner Eigenschaft als Befehlshaber des Ersatzheeres durch Führerweisung vom 25. September 1944 unterstellt worden war, die HSSPF als „Höhere Kommandeure der Kriegsgefangenen“ eingesetzt. Sie waren dem Chef des Kriegsgefangenenwesens (also dem RFSS) verantwortlich und erhielten ihre Weisungen unmittelbar von ihm. Die Kommandeure der Kriegsgefangenen waren⁶⁶ ihnen in jeder Hinsicht, auch disziplinarisch, unterstellt.

Die Verschmelzung von SS und Polizei war durch die Ernennung Himmlers zum Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei am 17. Juni 1936 verfassungsorganisatorisch sanktioniert worden und wurde seitdem auf's Ganze gesehen auch

zusammenzufassen, um deren Nebeneinander und überflüssigen Personalverschleiß zu vermeiden. Im Herbst 43 wurde der gleiche Versuch auch beim Höheren SS- u. Pol.Führer in Kiew durchgeführt, so daß für Rußland-Süd einheitliche Führungsverhältnisse vorlagen. Zwar konnten sich die neuen Verhältnisse infolge der bald beginnenden Räumung nicht mehr auswirken; jedoch hat obenerwähnte Organisation auf der Krim alle einschlägigen Arbeiten sehr erleichtert und mit dazu beigetragen, daß der SS- u. Pol.Führer für alle diese und darüber hinaus zivile und praktische Gesamtführungsfragen von Wehrmachts- und Militärverwaltungsdienststellen als letztkompetente Stelle angegangen wurde.“

Während also die Germanisierung der Krim ein Sonderauftrag für den dortigen SSSPF war und dieser dafür ein Sonderkommando zu seiner Verfügung bekam, zeigt NO-4274 das Beispiel von Sonderbeauftragten, die im Auftrag einer zentralen Dienststelle (in diesem Fall der Volksdeutschen Mittelstelle) tätig sind und dem HSSPF nur territorial unterstehen.

⁶⁵ Vgl. u. a. auch NO-4026.

⁶⁶ NO-5682; vgl. NO-5882 und NO-76. Über die Werwolf-Organisation, die gegen Ende des Krieges den HSSPF unterstellt wurde, vgl. H. Auerbach in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, S. 353 ff.

im Einsatz praktisch wirksam. Dienst- und verwaltungsrechtlich sowie behördenorganisatorisch dagegen konnte sie nur schrittweise vorangetrieben werden, z. B. durch die Dienstgradangleichung, durch neue Bestimmungen für die Auswahl und Ausbildung des Nachwuchses und die Einfügung der Verwaltung der Sicherheitspolizei (zuletzt auch der Ordnungspolizei) in den Zuständigkeitsbereich des Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes SS (WVHA); sie hat jedoch bis zum Ende der nationalsozialistischen Herrschaft keinen Abschluß gefunden. Es entsprach diesen allgemeinen Verhältnissen, daß auch die HSSPF für den Einsatz der ihnen unterstellten Formationen viel weiter gehende Zuständigkeiten besaßen als für deren dienst- und verwaltungsrechtliche Belange. Das macht ein Brief des HSSPF Ostland, Jeckeln, vom 9. Februar 1942 anschaulich. Jeckeln schrieb:

- „1. Die Höheren SS- und Polizeiführer und Führer der SS-Oberabschnitte, die hier im auswärtigen Einsatz einschl. der Fahrer des Funkpersonals usw. immerhin einen Stab von Kompaniestärke haben, besitzen keinerlei Disziplinarstrafgewalt. Es handelt sich bei den im Stabe tätigen Führern und Männern durchaus entweder um Angehörige der Waffen-SS oder um Polizeiangehörige. Über die Waffen-SS kann der Höhere SS- und Polizeiführer keine Disziplinalgewalt ausüben, da er selbst ihr überhaupt nicht angehört. Über Polizeiangehörige kann der Höhere SS- und Polizeiführer keine Strafen verhängen, weil trotz meiner Anregung beim Chef der Ordnungspolizei die Höheren SS- und Polizeiführer nicht mit einer Strafkompetenz ausgestattet sind.
2. Genau so liegen die Verhältnisse auf dem Sektor der Beförderungen. Der Höhere SS- und Polizeiführer hat keinerlei Beförderungsbefugnisse weder SS- noch Polizeiangehörigen gegenüber.
3. Für die Angehörigen der Stäbe der Höheren SS- und Polizeiführer können Kriegsauszeichnungen überhaupt nur bei der Wehrmacht beantragt werden, wobei letztere so liebenswürdig ist, von Zeit zu Zeit einige wenige Kriegsverdienstkreuze 2. Klasse zur Verfügung zu stellen.“⁶⁷

Ein erster, allerdings wichtiger Schritt zur verwaltungsrechtlichen und organisatorischen Vereinheitlichung erfolgte im Zuständigkeitsbereich einiger HSSPF durch einen Befehl des RFSS vom 18. 6. 1942 „betreffend Neugliederung der Wirtschafts- und Verwaltungsdienststellen bei den Höheren SS- und Polizeiführern in den besetzten Gebieten einschließlich Generalgouvernement“.⁶⁸ Und zwar wurden bei den HSSPF Ostland, Rußland-Mitte, Rußland-Süd, Ost, Nord und Serbien sogenannte SS-Wirtschaftler eingesetzt, die für alle Wirtschafts- und Verwaltungsangelegenheiten der SS-Dienststellen und SS-Einheiten im Bereich ihres jeweiligen HSSPF zuständig waren, d. h.: für Haushalt, Kassen- und Rechnungswesen, Rechtsangelegenheiten (wie Mietverträge, Versicherungsangelegenheiten u. dgl.), Vorprüfung, Verpflegungswirtschaft, Bekleidungswirtschaft, Unterkunftswirtschaft, Kraftfahrwesen, Rohstoffwirtschaft, Bauwesen, wirtschaftliche Unternehmungen und Konzentrationslager⁶⁹. Es folgte bald die Anregung, auch bei den SS PF die

⁶⁷ NO-5052.

⁶⁸ NO-2128.

⁶⁹ Zum letzten Punkt heißt es in den Durchführungsbestimmungen vom 23. Juli 1942:

„a) Für alle Angelegenheiten der Konzentrationslager ist der SS-Wirtschaftler zuständig.
b) Die Kommandanten der Konzentrationslager melden alle besonderen Vorkommnisse wie

Verwaltung zu vereinheitlichen. So liegt ein Bericht des „SS-Führers beim OKW-Stab z.b.V.“ vom 18. September 1942 vor⁷⁰, in dem unter anderem kritisiert wird, daß bei den SSPF jede Sparte noch ihre eigene Verwaltung habe: Orpo, Sipo, Standortverwaltung, Vomi, RuSHA, RKF usw.; die SSPF würden einen besseren Überblick haben, „wenn alle diese Verwaltungen unter einem Verwaltungsführer im Sinne der SS-Wirtschaftler zusammengefaßt würden.“

Himmler schrieb daraufhin einige Tage später an die Chefs der in Frage kommenden Hauptämter und beauftragte sie, eine Besprechung zur Verwaltungsvereinfachung bei den SSPF einzuberufen: „Ich erwarte von den Herren, daß sie hier das Ganze und nicht die Kompetenzen des einzelnen Hauptamts sehen“. Am 1. März 1943 schrieb Pohl in dieser Angelegenheit an Himmler, er habe mit Dalwege verabredet, die Verwaltungszusammenlegung zunächst beim HSSPF Ostland durchzuführen, um die dort gemachten Erfahrungen bei der Reorganisation der übrigen HSSPF zu nützen.

Es gibt in den zur Verfügung stehenden Quellen zwei bis drei Stellen, die zu der Annahme berechtigen, daß Himmlers Bestreben, die Position der HSSPF zu stärken, im Jahre 1944 einige Erfolge hatte. So ordnete er im März 1944 an, daß die Chefrichter der SS- und Polizeigerichte, die Leiter der Ergänzungsstellen der Waffen-SS, die Kommandanten der Konzentrationslager und die Kommandeure der Waffen-SS sich in jedem Falle bei ihrem zuständigen HSSPF abzumelden hätten, wenn eine Dienstreise von ihrem vorgesetzten SS-Hauptamt befohlen ist. Außerdem brauchten sie für einen Urlaub die Genehmigung ihres HSSPF ebenso wie die ihres Hauptamtschefs. – Ebenfalls im März 1944 setzte Himmler bei dem neu ernannten HSSPF in Ungarn einen Befehlshaber der Waffen-SS in Parallele zu dem BdS und BdO (Befehlshaber der Ordnungspolizei) ein (Befehl vom 31. 3. 1944), und auch beim HSSPF Ost ernannte er im Juli 1944 einen Befehlshaber der Waffen-SS⁷¹.

Massenausbrüche, Fluchtentweichungen einzelner Häftlinge, Exekutionen, Selbstmorde zunächst fernschriftlich dem SS-Wirtschaftler. Dieser legt die Meldung sofort dem Höheren SS- und Polizeiführer vor.

- c) Durch diese Anordnung bleibt die Meldung an das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt (Amtsgruppe D), das Reichssicherheitshauptamt Berlin, Pers. Stab RFSS und an die einweisende Dienststelle unberührt, sie hat auch weiterhin an diese Stellen zu erfolgen.
- d) Alle Vorkommnisse, welche die SS-Bewachungstruppe betreffen, sind dem SS-Wirtschaftler beim Höheren SS- und Polizeiführer zu melden. Zweitschrift dieser Meldung ist gleichzeitig dem SS-W.V. Hauptamt (Amtsgruppe D) vorzulegen.
- e) Die Untersuchungen aller Disziplinarfälle, die über die Befugnisse des Lagerkommandanten hinausgehen, werden durch den Höheren SS- und Polizeiführer in seiner Eigenschaft als Gerichtsherr geführt.
- f) Alle staatspolizeilichen Aufgaben der Konzentrationslager, wie Einweisungen, Entlassungen und Beurlaubungen von Häftlingen werden wie bisher durch das SS-W.V.-Hauptamt (Amtsgruppe D) mit dem Reichssicherheitshauptamt unmittelbar bearbeitet.“ (NO-2128).

⁷⁰ Himmler Files, Rep. des Instituts für Zeitgeschichte XIV/210/14. Dort auch das folgende Zitat.

⁷¹ NO-651.

Aufs Ganze gesehen war die Stellung der HSSPF bei der Erledigung der Routinegeschäfte der einzelnen Teilorganisationen und Dienstzweige der SS und Polizei schwach; sie konnten Initiativen ergreifen, hatten jedoch keineswegs die Sicherheit, damit durchzudringen. Diese Schwäche hatte ihren Grund aber einfach darin, daß den HSSPF bei der Abwicklung der Routinegeschäfte von vornherein gar keine Funktion zugedacht war und sie deswegen in den dafür zuständigen Instanzenzug nicht eingefügt waren. Dieser ging etwa im Falle der Sicherheitspolizei vom RSHA aus direkt zu den Stapo- und Kripostellen, beziehungsweise den BdS, und diese berichteten umgekehrt direkt dem RSHA; der HSSPF war in beiden Fällen nur „nachrichtlich“ zu informieren. Er konnte in diesen Instanzenzug der Routinegeschäfte schon deshalb nicht eingefügt sein, weil er ja unmittelbar dem RFSS und somit nicht dem RSHA unterstand; wenn das RSHA seine Befehle an die nachgeordneten Stellen nicht über den HSSPF leitete, so war das also keine Mißachtung des HSSPF, sondern es wäre eine Anmaßung des RSHA gewesen, einem HSSPF einen Befehl erteilen zu wollen. Dieser trat vielmehr erst dann in Funktion, wenn der RFSS selbst eingriff und von den Polizeiorganen einen bestimmten Auftrag ausgeführt haben wollte. Dann wurde vom Instanzenzug der Routine gewissermaßen umgeschaltet auf den für *Sonderaufträge*, der vom RFSS über den HSSPF zu den Befehlshabern und Stellen lief und bei dem nun das RSHA nur „nachrichtlich“ beteiligt war. Die vielberufenen zwei Befehlswege unterschieden sich also nicht etwa darin, daß der eine vom RSHA direkt zum BdS und der andere vom RSHA über den HSSPF zum BdS verlaufen wäre, sondern der eine verlief vom RSHA zum BdS (Routine) und der andere vom RFSS über den HSSPF zum BdS (Sonderaufträge). Spannungen entstanden nicht dadurch, daß der HSSPF einen Platz im Routinebefehlsweg zwischen RSHA und BdS zu beanspruchen gehabt hätte, sondern dann, wenn ein HSSPF im Rahmen eines über längere Zeit sich hinziehenden Sonderauftrags vom BdS unter Umständen eine andere Verhaltensweise forderte, als diesem vom RSHA vorgeschrieben war, also wenn z. B. ein HSSPF im Rahmen seiner Politik eine andere Polizeitaktik für gut hielt als das RSHA. Dann hing viel davon ab, ob der HSSPF oder der BdS der energischere und politisch mächtigere Mann war. Das Bild von der Funktion des HSSPF innerhalb der Gesamtorganisation von SS und Polizei kann sich also nur dann verwirren, wenn man versucht, seine Stellung bei den Routineangelegenheiten im weitesten Sinne mit der Stellung auf einen Nenner zu bringen, die er in Erfüllung seiner generellen politischen Aufgaben und der ihm vom RFSS erteilten Sonderaufträge einnahm. Wo er sich auf einen irgendwie gearteten Sonderauftrag des RFSS berufen konnte, konnte er gewissermaßen vom normalen auf den besonderen Befehlsweg umschalten und unmittelbar im Namen des RFSS über die Formationen seines Zuständigkeitsbereichs Befehlsgewalt ausüben. Das entsprach im übrigen genau dem, was offiziell als seine Aufgabe in der Dienstanweisung vom 18. Dezember 1939 und im Erlaß des RFSS vom 21. Mai 1941 formuliert worden war: der HSSPF übernimmt den Befehl über die Waffen-SS, Allgemeine SS, Ordnungspolizei, Sicherheitspolizei und den SD in allen Fällen, in denen ein gemeinsamer

Einsatz für bestimmte Aufgaben erforderlich ist. Für die Durchführung der ihm vom Führer gegebenen Sonderbefehle für das Gebiet der politischen Verwaltung bedient sich der RFSS der HSSPF, denen er unmittelbar Weisung gibt und ihnen dafür die SS- und Polizeitruppen und die Einsatzkräfte der Sicherheitspolizei unterstellt. Von einer Einschaltung des HSSPF in Routineangelegenheiten war dagegen in den Dienstanweisungen nie die Rede.

In gewissem Umfange mochte das über die HSSPF Gesagte auch für die SSPF gelten; der Globocnik erteilte Sonderauftrag bietet dafür ein Beispiel. In der Regel allerdings bestand zwischen Himmler und den SSPF keine direkte Verbindung, sondern diese waren ihren HSSPF nachgeordnet. Die längste Zeit des Krieges gab es SSPF nur im Generalgouvernement und in den besetzten Ostgebieten; hier dürften sie vor allem wegen der Größe der Zuständigkeitsbereiche der HSSPF eingesetzt worden sein, während sie im Generalgouvernement die Aufgabe hatten, die von SS und Polizei beanspruchte politische Verwaltung auch in den Distrikten einheitlich gegenüber der Zivilverwaltung zu repräsentieren. Nach Ausweis der für die Geschichte des Generalgouvernements sehr zahlreichen Quellen, insbesondere des umfangreichen Frank-Tagebuchs, waren sie dort mit Polizeiaufgaben befaßt. So sagte Frank z. B. auf der Polizeisitzung vom 30. Mai 1940⁷²:

„Ich habe im Benehmen mit dem Reichsführer SS eine Regelung dahingehend getroffen – und dabei bleibt es – daß die SS- und Polizeiführer in den Distrikten den Gouverneuren unterstellt sind, und daß sie deren verantwortliche Polizeiführer sind, genau so, wie der Höhere SS- und Polizeiführer dem Generalgouverneur, daß aber unabhängig davon eine innere, der polizeilichen Geschlossenheit entsprechende Verbindung der SS- und Polizeiführer bei den Distrikten mit dem Höheren SS- und Polizeiführer beim Generalgouverneur bestehen muß, ebenso, wie Obergruppenführer Krüger Verbindung mit dem Reichsführer SS haben muß.“

Der von den Quellen vermittelte Eindruck, daß der Aufgabenbereich der SSPF in einem engeren Sinne polizeilicher Natur war als der der HSSPF, wird durch einen Befehl Himmlers an die Chefs der Sicherheits- und Ordnungspolizei vom 7. Februar 1942⁷³ bestätigt, in dem es heißt, er (Himmler) halte die Zeit für gekommen, die Umgestaltung der Polizeipräsidien mit einem Kommandeur der Ordnungspolizei und der Sicherheitspolizei beschleunigt durchzuführen. Himmler fährt fort: „Ebenso könnte jetzt schon die Einsetzung der Kommandeure der Ordnungspolizei und der Sicherheitspolizei bei den Regierungen als Vorstufe zum späteren SS- und Polizeiführer durchgeführt werden.“

⁷² Als Frank in der zweiten Oktoberhälfte 1941 eine Dienstreise durch die Distrikte unternahm und sich dort von den einzelnen örtlichen Ressortleitern Bericht erstatten ließ, sprach über die Sicherheitslage jeweils der SSPF. Bei dieser Gelegenheit führte Oberg, der damals noch SSPF im Distrikt Radom war, am 18. Oktober 1941 aus:

„Wenn ich über den Einsatz der SS und Polizei im Distrikt Radom berichten soll, so muß ich mich auf einen Zeitraum von 3 bis 4 Wochen beschränken. Die unter dem Kommando des SS- und Polizeiführers zusammengefaßten Kräfte der SS und Polizei, die sich in Ordnungs- und Sicherheitspolizei gliedern, sind auf den verschiedensten Gebieten eingesetzt.“

⁷³ Himmler Files, Rep. d. IFZ. XIV/210/14.

Die besondere Bedeutung dieser Briefstelle liegt aber darin, daß sie Himmlers Absicht beweist, die offiziell nur für den Kriegsfall geschaffene Institution der HSSPF (SSPF) zu einer ständigen Einrichtung für Friedenszeiten zu machen. Es handelt sich also um einen Fall von vielen, in denen das nationalsozialistische Regime in bewußter Taktik den Ausnahmezustand des Krieges dazu benützte, revolutionierende Neuerungen in der öffentlichen Verwaltung einzuführen. Wie planmäßig dabei mindestens die SS vorging, wird in dem bereits zitierten Brief Heydrichs an Dahuege vom 30. Oktober 1941 offenkundig, wo Heydrich schreibt⁷⁴:

„Wir müssen uns doch darüber klar sein, daß die Entwicklung der Polizei seit 1933 nicht organisch war, wir haben vielmehr die Organisations- und Verwaltungsform der Länderpolizei übernommen und selbst bei der Verreichlichung im Jahre 1937 noch nicht grundlegend reorganisiert, sondern die preußische Organisationsform auf das Reich übertragen.

Daneben aber sind dieser Polizeiorganisation zusätzliche polizeiliche und andere Funktionen aufgepfropft worden im Hinblick auf das vom Reichsführer-SS angestrebte Endziel.

Die alte Polizeiverwaltung sowie die neuen Dienststellen der Höheren SS- und Polizeiführer und der Inspekture bzw. der Befehlshaber sind doch zwei nebeneinander bestehende Führungsapparate der Polizei, die nebeneinander zuviel sind und infolgedessen in einer organisatorischen Form verschmolzen werden müssen. Die augenblicklich noch geltende unzureichende Autorisierung der Höheren SS- und Polizeiführer und der Inspekture im Reichsgebiet ist zu schwach, um die Stellung gegen die mit immer größeren Führungsansprüchen gegenüber der Polizei auftretende Verwaltung halten zu können, – wir würden dem Reichsführer-SS damit einen schlechten Dienst erweisen. *Unsere Gesamtorganisation von SS und Polizei muß daher organisatorisch richtig und planvoll bereits aufgebaut sein, wenn die Verwaltung bzw. der Staat daran gehen, nach dem Kriege sich ihrerseits neu zu ordnen.*“

⁷⁴ Vgl. auch NG-4411, einen Brief des Staatssekretärs Dr. Stuckart an Himmler vom 1. August 1942. Stuckart schreibt:

„Im Laufe der weiteren Entwicklung könnte ich mir folgende Organisation der SS und Polizei vorstellen. Die Höheren SS- und Polizeiführer bleiben weiterhin über die Gaue und Reichsverteidigungsbezirke hinwegreichend territorial grundsätzlich für einen Wehrkreis zuständig. Die Höheren SS- und Polizeiführer mit ihren Befehlshabern der Ordnungspolizei und der Sicherheitspolizei behalten ihren Sitz am Sitz des Wehrkreises. Sie führen gleichzeitig die SS-Oberabschnitte.

Dem Reichsstatthalter bzw. Oberpräsidenten wird jeweils für einen RV-Bezirk ein SS- und Polizeiführer mit einem Kommandeur der Schutzpolizei und einem Kommandeur der Sicherheitspolizei beigegeben. Der SS- und Polizeiführer mit seinen Kommandeuren wird dem Reichsstatthalter und Oberpräsidenten unterstellt. Aufgabe des Höheren SS- und Polizeiführers ist es, im Rahmen des Wehrkreises die Angelegenheiten der Polizei einheitlich zu steuern. Die SS- und Polizeiführer im RV-Bezirk sind den Höheren SS- und Polizeiführern unterstellt.“